

Chr.-Weise-Bibl.

LUS. **Vc**

MM6

ZITTAU



115.

Vortrag

an das

Königl. Ministerium des Innern

die

Oberlausitzer

Verfassungs- und Verwaltungsverhältnisse

betreffend.

Lus. V. c

Christian-Weise-Bibl.
Zittau
wiss. Altbestand
1116

SWB
ech

Zur Benutzung freigegeben.
Sachprüfungskommission
für die Stadt Zittau

Dresden 1848,

Druck der Teubner'schen Officin.

Lus. V. c

part 9

Christian Weise
1685
Wise Alford

Es ist dem Unterzeichneten mittelst Verordnung der Königl. Kreisdirection vom ^{31. Mai}_{10. Juni} l. J. aufgegeben worden, sich über ein abschriftlich beigelogtes Gesuch mehrerer oberlausitzer Gemeinden des Landkreises auf Vertheilung der Entschädigungsgelder, welche der Landkreis der Oberlausitz aus dem Vertrage vom 23. März 1843, die Gleichstellung dieser Provinz mit dem alten Erblande hinsichtlich der Verzinsung und Tilgung der Schulden betreffend, erhalten hat, zu erklären.

Indem der Unterzeichnete dieser Aufforderung andurch nachgeht, kann derselbe nicht umhin, seine sowohl über diese Anträge als auch zugleich über die bei der allgemeinen Ständeversammlung von Abgeordneten aus der Oberlausitz eingebrachten und bevorworteten Petitionen um Aufhebung der oberlausitzer Particularverfassung gefaßten Ansichten dem hohen Ministerio des Innern vorzutragen.

I. Allgemeine Bemerkungen über die oberlausitzer Verfassung, den Zweck und das Wesen des Particularvertrags.

Die Anfechtungen, welche die oberlausitzer Verfassung zu erfahren hat, datiren nicht aus der neuern Zeit; sie sind als Erbtheil der alten Stände der Erblande übergegangen auf die allgemeine Ständeversammlung und jetzt aus leicht erklärlichen, unten näher anzugebenden Gründen auch von einem Theil der Bewohner der Oberlausitz selbst adoptirt worden.

Der Grund der Feindschaft der alten und neuen Stände der Erblande gegen die Oberlausitz beruht in der dem Menschengeschlecht anklebenden Neigung, Niemanden neben sich zu dulden, der mehr Rechte oder Freiheiten genießt, als man selbst hat, und wenn man die gleichen Rechte und Freiheiten nicht erlangen kann, lieber das Bessere zu zerstören, als es über oder neben sich zu dulden. Daß diese Neigung in der neuern Zeit zu höherer Ausprägung gekommen, liegt in den Tendenzen derselben.

Die Oberlausitz hat, abgesehen von einer zeitgemäßen Vertretung der Provinz, durch die Neuzeit oder die Constitution Nichts erhalten, was sie rechtlich nicht schon seit Jahrhunderten besessen hätte; sie hatte im Gegentheil verschiedene Befugnisse mehr, als die neueren Verfassungen bis zur Zeit gewährten.

Die Oberlausitz wurde von einem Oberamts Hauptmann in oberster Instanz regiert, welcher auf Vorschlag der Stände der Provinz von dem Könige von Böhmen, später Könige von Sachsen, ernannt wurde. Die Verwaltungsbeamten der Provinz waren ständische, die Recrutirung, die Polizei, die Steuergesetzgebung, Steuerbewilligung und - Erhebung, die Besteuerung selbst, die Initiative der Gesetzgebung, das jus reformandi in kirchlicher Beziehung lag in den Händen der Stände. Mit einem Worte, die Provinz regierte sich zum großen Theile selbst. Grund genug, um die in den alten Erblanden verloren gegangenen Freiheiten in der kleinern Provinz mit um so größerer Mißgunst zu betrachten.

Ein anderer und gerechterer Grund der Anfeindung lag darin, daß die Oberlausitz, nach ihrer mehr oder minder erzwungenen Theilnahme an den alterbländischen Landtagen im Jahre 1817, an der Berathung über allgemeine Gesetz- und Verwaltungsmaassregeln für das Königreich Theil nehmen mußte, mithin zu deren Annahme oder Verwerfung mit beitrug, während deren Anwendung für die Oberlausitz erst auf den Provinzial-Landtagen entschieden wurde. Diese Lage hatte sich zwar durch Annahme der Verfassungsurkunde wesentlich geändert, jedoch ward sie dadurch noch nicht ganz beseitigt, da in kirchlicher und gewerblicher B.

ziehung noch eine besondere Gesetzgebung in der Oberlausitz bestehen blieb. Die in nächster Zeit in Aussicht stehende Beseitigung dieser Verschiedenheit wird aber jeden wesentlichen Unterschied zwischen den alten Erblanden und der Lausitz aufheben und die Vertretung der Provinz auf besondern Provinzial-Landtagen kann um so weniger einen Anstoß geben, als in den alten Erblanden Kreisstände ebenfalls fortbestehen; die Nothwendigkeit der Erhaltung der Vertretung der Oberlausitz auf Provinzial-Landtagen ist aber bringender, als in den alten Erblanden.

Daß in einer seit Jahrhunderten in der Gesetzgebung, Finanzverwaltung und Verfassung selbstständig bestehenden Provinz sich verschiedene eigenthümliche Einrichtungen, Institute und Verhältnisse bilden mußten, welche bei einer Verschmelzung mit einem andern Lande und bei Annahme einer andern Verfassung und Gesetzgebung nicht auf einmal Preis und der Willkür anheimgegeben werden konnten, mag Niemand befremden; und daß die Stände diese Verhältnisse bei der Verschmelzung der Provinz mit dem größern Landestheile durch einen Vertrag festzustellen besorgt waren und verpflichtet sich erachteten, kann um so weniger getadelt werden, als man im Gegentheil die Vernachlässigung dieser Pflicht einen Verrath der Stände der Provinz an derselben hätte nennen müssen; denn es mag nicht in Zweifel gezogen werden, daß sowohl die finanziellen als gewerblichen und durch die Gesetzgebung hervorgerufenen Verschiedenheiten zwischen beiden Landestheilen Bestimmungen für den Uebergang bedurften, deren Feststellung und Ueberwachung nur durch besondere Vertreter der Provinz erfolgen konnte.

Man glaubt mindestens die Ueberzeugung aussprechen zu können, daß ohne die Fortdauer einer ständischen Vertretung die Provinz gleich anfänglich in ihren Steuerverhältnissen nicht genügend berücksichtigt worden sein würde, da die Ansicht von der Grundsteuerkraft der Provinz weit über die Höhe hinausging, als welche die Grundsteuerabschätzung sie herausgestellt hat, und namentlich würde die Oberlausitz die ihr gebührende Entschädigung für die Uebernahme gleich hoher Steuern bei der Tilgung und Verzinsung der Staatsschuld jetzt schwerlich erhalten.

Daß in dem Particularvertrage der Oberlausitz Bestimmungen enthalten sind, welche der Einführung allgemeiner Gesetze und Organisationen hemmend in den Weg treten können, muß zugegeben werden; es würde dies allein aber nicht genügen, um diese Bestimmungen des Vertrages aufzuheben, oder zu modificiren, weil diese Bestimmungen eben um deswillen getroffen sind, um der kleinen Provinz einen Schutz für ihre eigenthümlichen Institutionen zu sichern; eben so wenig aber mag die Ständeversammlung einer kleinen Provinz auf Bestimmungen beharren, welche eine Scheidewand zwischen ihr und dem größern Ganzen bilden, wenn diese Bestimmungen einestheils sich überlebt und ihren Zweck erreicht haben als auch bei veränderten Verhältnissen überflüssig geworden sein sollten.

Dies zu untersuchen, das Wesen des Particularvertrags und dessen jetzige Bedeutung festzustellen, das Haltbare von dem Unhaltbaren, das Nothwendige von dem Ueberflüssigen zu scheiden, soll die Aufgabe des ersten Theils dieser Darstellung sein.

Der Zweck der Errichtung des Particularvertrags war ein dreifacher:

- A. Die Feststellung der Uebergangsperioden und Modalitäten hinsichtlich der annoch in den Händen der Stände ruhenden Steuerverwaltung, und der Gleichstellung der Provinz in Ansehung der Steuern selbst mit den übrigen Landestheilen; §. 12 bis mit 44.
- B. Die Feststellung der Anwendung der erbländischen ältern Gesetzgebung auf die Oberlausitz, sowohl in privatrechtlicher als öffentlicher Beziehung; §. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 50.
- C. Die Sicherstellung der ständischen Vertretung der Provinz,
 - a) in Hinsicht auf die Garantie der Ausführung des Vertrags; §. 1, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61;
 - b) in Hinsicht auf die Verwaltung der ständischen Institute, Stiftungen und eignen Vermögens; §. 45, 46, 47, 48, 49, 52, 53, 54.

Anlangend den ersten Zweck, so sind nach Einführung des neuen Grundsteuersystems, und nach Uebernahme der gleichen Besteuerung der Provinz hinsichtlich des gesammten Schuldenwesens, alle darauf bezüglichen Bestimmungen des Particularvertrags antiquirt, und ruht in ihnen nur ein geschichtlicher Werth.

Anlangend den zweiten Zweck, so ist dieser zum größten Theil erreicht, da die Verschiedenheit der erbländischen Gesetzgebung, deren Einführung §. 2 zu erleichtern beabsichtigte, von der oberlausitzer durch eine 17jährige Vereinigung fast ganz verwischt ist, und die Verschiedenheit der Lehnsgesetze, deren Aufrechterhaltung §. 4 zusagt, in das Privatrecht einschlägt

und in Anbetracht der Ergebnisse der letztern Zeit wohl in kürzester Frist durch eine gänzliche Aufhebung des Lehnsverbandes beseitigt werden wird.

Ebenso sind die §§. 8 und 9 antiquirt, insofern ersterer die Einführung der Trennung der Justiz von der Verwaltung, wie solche in dem ganzen Königreich eingeführt werden würde, auch für die Oberlausitz feststellt; und §. 9 den Centralbehörden des Königreichs auch für die Oberlausitz gleiche Stellung ausbedingt. Die Bestimmungen beider Paragraphen sind erfüllt, nur die Beziehung in §. 9 auf den Traditionsrecess steht und fällt mit der Gültigkeit des §. 3 des Particularvertrags.

Nur in Beziehung auf zwei Punkte des öffentlichen Rechts besteht noch eine mehr oder minder große Verschiedenheit zwischen den Erblanden und der Oberlausitz, und äußert sich der Einfluß der Stände der Provinz auf die Gesetzgebung, nämlich in Beziehung auf das Kirchenwesen und auf das Gewerbeswesen.

Hierher dürfte endlich auch §. 10 des Particularvertrags gehören, in welchem der Provinz die Zustimmung ertheilt worden, daß in Budissin stets der Sitz einer Regierungsbehörde und eines Appellationsgerichts zweiter Instanz bleiben und daß die Stände das Vorschlagsrecht bei Besetzung der amtshauptmannschaftlichen Stellen ausüben sollen.

Was den dritten Zweck anbelangt, so ist dieser kein vorübergehender, und kann keiner sein, insofern als die den Ständen der Provinz zur Verwaltung überwiesenen Institute, Stiftungen und das eigenthümliche Vermögen einer andern Behörde nicht überwiesen werden können, und als, mindestens zur Zeit, staatsrechtliche Verhältnisse bestehen, die es für die Provinz sehr bedenklich erscheinen lassen müssen, jede gesetzliche Vertretung derselben aufzugeben.

ad A. Für diejenigen, denen die Steuerverhältnisse der frühern Zeit unbekannt sind, möge zur Rechtfertigung der deshalb in dem Particularvertrage getroffenen Bestimmungen die Bemerkung dienen, daß das Steuersystem der alten Erblande wie der Oberlausitz, hinsichtlich der Grundsteuern und directen Personalabgaben, ein gänzlich getrenntes war. Daß zwischen den alten Erblanden und der Oberlausitz ein Quotalverhältniß stattfand, wonach die Oberlausitz $\frac{1}{3}$ der Grundsteuern des Gesamtstaats trug. Daß in den Erblanden wie in der Oberlausitz die Abgabenerhebung, sowohl der Personal- als Realabgaben, in den Städten und auf dem platten Lande eine gänzlich verschiedene war, daß es an allem und jedem Maaßstabe fehlte, um irgend eine Grundlage für den einen oder andern Landestheil zu Ermittlung der Grundsteuerkraft zu erlangen; so daß die unbedingte Nothwendigkeit vorlag, Bestimmungen zu treffen, wie es mit dem Abgabewesen bis zu Einführung des neuen Grundsteuersystems gehalten werden sollte. Für diese Gleichstellung nun setzte der Particularvertrag gewisse Uebergangsperioden fest, und bis mit dem Jahre 1844 dienten diese Bestimmungen als Norm für die Besteuerung; mit der Einführung des neuen Grundsteuersystems aber traten die letzten Bestimmungen hierüber außer alle weitere Anwendung.

ad B. Geht man nun auf die specielle Prüfung der noch anwendbaren Bestimmungen des Particularvertrags hinsichtlich des zweiten Zweckes über, welche einen Einfluß der oberlausitzer Stände auf die Anwendung der allgemeinen Gesetzgebung auf die Provinz bedingen, so sind es hauptsächlich nur noch die §§. 3, 5, 6, 10 und 11, welche in Betracht kommen können.

Der §. 3 handelt von dem Traditionsrecess der Oberlausitz an das Churhaus Sachsen vom Jahr 1635, und dem darauf Bezug habenden Traditionsabschied, und wird den Ständen der Oberlausitz das Recht garantirt, daß ohne ihre Zustimmung an der durch den Traditionsrecess feststehenden Kirchenverfassung der Oberlausitz Nichts geändert werden soll.

Dieser Traditionsrecess sichert die Gleichstellung der beiden Religionsparteien als der protestantischen und katholischen in der Oberlausitz, und möchte es Wunder nehmen, wie eine größtentheils protestantische Provinz des Schutzes gegen die katholische Religionspartei bedurfte, welche ungefähr $\frac{1}{3}$ der Einwohnerzahl enthält, oder letztere des Schutzes gegen Beeinträchtigung durch die erstere in einer Zeit, wo in Sachsen an Verfolgung einer Religionspartei nicht zu denken war.

Zu Beurtheilung der hier einschlagenden besonderen Verhältnisse würde ein tieferes Eingehen in die frühere Geschichte der Oberlausitz erforderlich sein, welche hier nicht am Orte sein dürfte, es genügt hier zu bemerken, daß die Oberlausitz die einzige Provinz des Königreichs ist, welche geschlossene katholische Parochien bei einem gemischten Confessionsverhältnisse besitzt, und daß über die Jurisdictionsverhältnisse in kirchlicher Hinsicht noch mehrfache, aus früheren Jahrhunderten vererbte Differenzen vorherrschen, deren Beseitigung durch die Gesetzgebung um so schwerer zu erlangen stand, als in

Religionsangelegenheiten jede directe Einmischung der Regierungsgewalt auf unberechenbare Schwierigkeiten stößt, und Seitens der protestantischen Kirche die Freiheit der Kirche vom Staatsverbande in keiner Weise zur Zeit ausgesprochen ist.

Die protestantische Kirche der Oberlausitz ist hiernächst freier gestellt als die der Erblande, indem die Geistlichkeit derselben keine weiteren Vorgesetzten kennt als das Consistorium, welches durch die weltliche Regierungsbehörde der Oberlausitz unter Zugiehung eines Kirchenrathes als Mitglied derselben gebildet wird und in der ganzen Oberlausitz kein königliches Patronat vorhanden ist, wodurch der Einfluß des erbländischen Consistorii so bedeutend erhöht wird.

Hiermit stehen die §. 11 garantirten besonderen Consistorialrechte der Vierstädte und einiger Vasallenstädte der Oberlausitz in engster Verbindung, und mit der besondern Kirchenverfassung der Oberlausitz würden auch diese Rechte beseitigt werden.

Läßt sich nun nicht ableugnen, daß bei Aufhebung der Bestimmung des Traditionsrecesses, daß beide Religionsparteien in ihren zeitherigen Rechten und Gerechtigkeiten geschützt werden sollen, mannigfache Unzuträglichkeiten, insbesondere für die protestantische Kirche in den geschlossenen gemischten Parochien hervortreten können, so darf man doch eben so wenig verkennen, daß sich die Oberlausitz der neuen Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse in Sachsen so wie in ganz Deutschland nicht wird entziehen wollen, und daß sie der neuen Gesetzgebung des deutschen Reichs sich wird unterwerfen müssen, daß man aber bis dahin, als dieselbe nicht wird ins Leben getreten sein, ihr nicht wird zumuthen können, die jetzige erbländische Kirchenverfassung provisorisch anzunehmen, die jedenfalls beschränkender ist, als die, welche zur Zeit in der Oberlausitz besteht.

Was nun hiernächst §. 5 des Particularvertrags anbetrißt, so zerfällt dieser in zwei Theile.

Einmal in eine Zusicherung, daß an der, durch den Prager Vertrag von 1534 verbürgten, auf dem platten Lande in der Oberlausitz außerhalb der Bannmeile bestehenden größern Gewerbsfreiheit ohne Zustimmung der Stände keine Beschränkung eintreten solle.

Zum andern, daß den Gutsherrschaften und Magistraten der Vierstädte, ihre aus dem Concessionsrechte herrührenden nutzbaren Rechte nur gegen Entschädigung, welche mit Zustimmung der Stände festzustellen, entzogen werden sollen.

Dieser Paragraph des Particularvertrags ist ohnstreitig derjenige, welcher die größte und wesentlichste Verschiedenheit zwischen der alterbländischen und der Lausitzer Gesetzgebung bedingt, und welcher selbst innerhalb der Provinz die größte Anfeindung erlitten hat, wenn auch aus ganz entgegengesetzten Gründen.

Erblicken die Vierstädte mit Recht in dem Prager Vertrage einen Schutz für ihre Handwerke in den Städten, da in Folge desselben innerhalb der Bannmeile auf dem Lande kein Handwerk betrieben werden darf, so sehen die Bewohner der Bannmeile um die Vierstädte in diesem Vertrage das einzige Hinderniß, mindestens diejenigen Handwerke zu erhalten, welche in dem alterbländischen Gesetze über den Handwerksbetrieb auf dem Lande von 1840 demselben zugestanden worden sind.

Auf der andern Seite müssen drei Vierteltheile des platten Landes sich der Befürchtung hingeben, daß, wenn der Prager Vertrag aufgehoben wird, mit ihm auch eine größere Beschränkung, und zwar nach Maaßgabe nur gedachten erbländischen Gesetzes, für den Betrieb derjenigen Handwerke auf dem platten Lande eintrete, welche zeither auf demselben seit Jahrhunderten betrieben werden durften; ja sie müssen fürchten, daß auch die Landstädte, welche zeither ein Verbotungsrecht auf das platte Land auszuüben gar nicht berechtigt waren, ein solches möglicher Weise erlangen möchten.

Sind diese drei Vierteltheile des platten Landes daher für den Prager Vertrag und streiten deren Interessen mit dem übrigen Vierteltheile des platten Landes, welches innerhalb der Bannmeile liegt, so ist aber das gesammte platte Land gegen das Concessionsrecht in den Händen der Gutsherrscher und berechtigten Corporationen, und verlangt dessen Aufhebung nicht allein, sondern auch namentlich den Wegfall jeder dafür zu entrichtenden Gebühr.

Die Absicht der Landgemeinden dürfte aber nicht dahin gerichtet sein, dieses Concessionsrecht in die Hände der königl. Behörden zu legen, sondern vielmehr die Absicht dahin gehen, solches Recht und die Gebühren dafür an die Gemeinden selbst zu übertragen.

Diese widerstreitenden Interessen der Städte und des platten Landes sind es, die den Prager Vertrag bis jetzt aufrecht erhalten haben, und mit ihm das Concessionsrecht der Rittergutsbesitzer und Magistrate der Vierstädte.

Läßt es sich nun nicht verkennen, daß die Aufrechterhaltung dieses Concessionsrechtes aus nachstehenden Gründen unhaltbar ist:

Einmal, weil dasselbe ein persönliches, ohne allen gesetzlichen Anhalt nach bloßem Ermessen auszuübendes Recht ist; Zweitens, weil nach Wegfall aller aus dem Rittergutsgrundbesitz herrührenden besonderen Vorrechte das Concessionsrecht nicht allein aufrecht erhalten werden kann, welches mehr oder minder aus dem Rechte der Gutsobrigkeit herzuleiten ist, so ist auch eine Entschädigung für den Wegfall dieses Rechts in keiner Art auszumitteln, weil

- a) die Justiz- und Verwaltungsbehörden zwar das Recht der Concessionsertheilung anerkennen, nicht aber das Recht, einen Canon dafür zu verlangen, falls dasselbe nicht urkundlich feststeht, der Canon daher nur durch speciellcs Uebereinkommen zwischen beiden Theilen festzustellen ist,
- b) es an einem Maasstabe fehlt, wonach die Entschädigung geleistet werden, und an einem Individuum, welches die Entschädigung zu leisten haben soll.

Eine Aufhebung des Prager Vertrags in einem Augenblicke zu beantragen, oder zu gestatten, wo überall die Einführung allgemeiner Grundsätze über den Gewerbsbetrieb vorbereitet wird, und eine allgemeine Gewerbsordnung, sei sie nun für ganz Deutschland oder Sachsen allein, in kurzer Zeit zu erwarten steht, scheint nicht im Interesse des Landes und der Provinz zu liegen, wohl aber kann man die Ueberzeugung aussprechen, daß die Oberlausitz keinen Anstand nehmen wird, unter der Voraussetzung, daß die bestehenden persönlichen Gewerbsconcessionen und die davon zu beziehenden Gebühren in keiner Art beschränkt werden so lange die Person des Concessionirten lebt, und daß Realconcessionen nach wie vor nebst den darauf haftenden Lasten volle Gültigkeit behalten, eine auch nur für Sachsen allein geltende Gewerbsordnung anzunehmen.

Beruhet nun aber die Garantie des Concessionsrechtes selbst auf der den Ständen der Provinz ertheilten Zusage, daß solches nur mit Zustimmung der Stände und gegen Entschädigung aufgehoben werden könne, so scheint es zweifellos zu sein, daß die Stände auch befugt sind, auf diese Garantie zu verzichten und somit die Regierung von ihrer Zusage zu entbinden, indem dadurch das Concessionsrecht aus dem Gebiete des öffentlichen Rechts verschwindet, für welches allein die Stände eine Garantie übernommen und empfangen haben. Gleiche Bemerkung gilt für §. 6, welcher eine mit Zustimmung der Stände zu ermittelnde Entschädigung für Aufhebung specieller nutzbarer Befugnisse von Privatpersonen, welche in Bestimmungen der oberlausitzer Verfassung ihren Grund haben, enthält. Sind diese Rechte in das Gebiet des Privatrechts übergegangen, so bedarf es der Garantie der Stände der Oberlausitz nicht; sind dieselben aber nur in früheren Ausflüssen der dem Rittergutsbesitz anlebenden öffentlichen Stellung begründet, so müssen dieselben mit dieser hinwegfallen.

Die Bestimmung endlich §. 10 des Vertrags hat ihren Zweck im Wesentlichen erreicht. Müßte den Ständen der Provinz daran gelegen sein, daß in der Oberlausitz Behörden vorhanden waren, welche mit den speciellen Verhältnissen der Verfassung und des Lehnswesens genau bekannt waren, so hat doch eine 31jährige Periode, während welcher die Oberlausitz an den Landtagen der alten Erblande Theil nahm, von 1817 bis 1848, die Gleichstellung der Oberlausitz mit den Erblanden auch in der Gesetzgebung in einer Weise herbeigeführt, daß die Provinz ohne Gefährde eine Bestimmung fassen lassen kann, welche mit Billigkeit ohnehin nicht aufrecht erhalten werden mag, da die neue Organisation der Verwaltung und Justizpflege für das ganze Königreich einer Umgestaltung unterworfen werden soll, welche es unmöglich machen dürfte, ohne Verletzung der Interessen der großen Gesamtheit eine besondere Behördenorganisation für die Oberlausitz zu schaffen. Hiermit steht aber auch das Vorschlagsrecht der Stände von Land und Städten bei Besetzung der amts-hauptmannschaftlichen Stellen in unzertrennter Verbindung, und es dürfte ebenso rathsam sein, auf dieses Recht zu verzichten.

Sind in diesen oben angezogenen Paragraphen alle Bestimmungen enthalten, welche noch auf die allgemeine Gesetzgebung hemmend einwirken können, und ist der Unterzeichnete der Ansicht, daß die Stände von Land und Städten der Oberlausitz 1) bei Einführung einer allgemeinen neuen Kirchenorganisation von den Bestimmungen des Traditionsrecesses der Krone Sachsen gegenüber absehen werden; 2) bei Einführung einer neuen allgemeinen Gewerbsordnung den Prager Vertrag gänzlich als aufgehoben erklären werden; 3) die Aufhebung der Garantie der Regierung und Provinzialstände hinsichtlich der den Guts herrschaften und berechtigten Corporationen zustehenden, aus dem öffentlichen Rechte herrührenden Concessionsrechte und einer bei deren Aufhebung unter Zustimmung der Stände der Provinz zu ermittelnden Entschädigung auszusprechen kein Bedenken tragen können; 4) auf das Recht, eine eigene Regierungsbehörde und ein eigenes Appellationsgericht zweiter Instanz, welche in Budissin ihren Sitz haben

müssen, für die Provinz verlangen zu können, der Krone Sachsen gegenüber zu verzichten bereit sein werden, so verhält es sich jedoch mit dem Verzicht auf die Gleichberechtigung der Religionsparteien und deren Sicherstellung durch den Traditionsrecess, sowie mit dem Verzicht auf eine eigene Regierungsbehörde und ein eigenes Appellationsgericht der Krone Böhmen oder der weiblichen Succession des Hauses Sachsen gegenüber ganz anders, und stehen diese Verzichte in engster Verbindung mit der Frage über die Aufhebung des Particularvertrags und der besondern Verfassung der Oberlausitz.

Ad C. Mag man nicht in Abrede stellen, daß die ständische besondere Vertretung der Provinz im gegenwärtigen Augenblicke nicht mehr den Werth habe, den sie für die früheren Generationen, selbst noch für die verflossenen letzten vierzehn Jahre hatte; mag man zugeben, daß dieselbe kein politisches Gewicht in die Waagschale Sachsens lege, so kann man doch die Geschichte der Oberlausitz nicht mit einem Federstriche wegwischen, Staatsverträge nicht vernichten, welche annoch von Gültigkeit sind und noch vor Kurzem in der österreichischen Nationalversammlung als bindend anerkannt wurden, Ansprüche nicht beseitigen, welche möglicherweise im Laufe der Zeit gemacht werden könnten.

Am wenigsten in dem jetzigen Augenblicke, wo sich eine neue Gestaltung der Staatenverhältnisse und Verbände zu entwickeln beginnt, wo Deutschland begriffen ist in dem Ringen nach einer kräftigen Entwicklung seiner Einheit, wo ein Kampf zwischen Deutschland und den angrenzenden fremden Volksstämmen, vielleicht selbst unter sich bevorsteht, kann irgend Jemand eine Garantie leisten für die unauflöslliche Dauer des Staatenverbandes, welches die Oberlausitz an das Haus Sachsen bindet, und es würde unverantwortlich sein, die kleine Provinz ohne alle besondere Vertretung zu lassen, deren geschichtliche Grundlage vorhanden ist.

Die ständische Verfassung der Oberlausitz ist kein Werk der Politik oder Berechnung, sondern das Ergebniß der Geschichte einer seit Jahrhunderten selbstständig gewesenen Provinz, und der Particularvertrag, welcher auf diese Geschichte sich stützt, ist ein Act der Nothwendigkeit, indem man das, was Jahrhunderte herangebildet, ohne große Benachtheiligung der Interessen der Provinz nicht zerstören könnte.

Die Oberlausitz ging während des dreißigjährigen Krieges, als Bezahlung einer Schuld der Krone Böhmen an das Churhaus Sachsen, nach Höhe 72 Tonnen Goldes, an letzteres über, wobei aber die Krone Böhmen sich das Einlösungsrecht nach Abgang des Mannsstammes des jetzigen königlichen Hauses für die Erstattung der Hauptsumme vorbehielt, falls sie nicht vorziehen sollte, die weibliche Linie succediren zu lassen.

Bei Eintritt der weiblichen Succession dürften als Prätendenten auftreten Hessen-Darmstadt, Rußland und Oldenburg, über deren nähere oder entferntere Ansprüche hier zu urtheilen nicht der Ort ist.

In welche Lage kleine Ländertheile gelangen können, selbst bei in anerkannter Wirksamkeit stehender ständischer Verfassung, lehrt uns die Erfahrung von Schleswig und Holstein, wie weit mehr müßte daher die Lage der Oberlausitz, ohne alle gesetzliche Vertretung und bei Vernichtung ihres öffentlichen Rechts durch die Stände der Provinz selbst, gefährdet erscheinen.

Aber abgesehen von der möglichen höhern Bedeutung einer besondern Vertretung der Provinz, so erscheint eine solche ganz in dem Sinne und Geiste der freien selbstständigen Entwicklung eines kräftigen Volkslebens begründet.

In einem Staate, welcher als Grundlage seiner Verfassung die Selbstständigkeit der Gemeinden, das freie Associationsrecht anerkennt, kann das Mittelglied zwischen Gemeinden und Regierung, die gesetzliche Vertretung der einzelnen durch Natur und Geschichte herausgebildeten besondern Landestheile, nicht fehlen, und wird sich früher oder später Geltung verschaffen.

Auf ihr beruht die amerikanische, die englische Verfassung, in ihr allein die Möglichkeit, eine Selbstregierung des Volkes auf gesetzmäßig ruhigem Wege anzubahnen.

Abgesehen aber wieder auch hiervon, so hat die frühere Selbstständigkeit der Provinz Institute und Einrichtungen hervorgerufen, welche auf die ständische Verfassung begründet, nur durch dieselbe erhalten werden können, und deren Abwicklung oder Aufhebung ohne Verletzung der Interessen der Provinz und dritter Personen theils gar nicht, theils nur nach längerer Zeit erfolgen kann.

Die Vertretung der Provinz auf besondern willkürlichen Landtagen ist der Oberlausitz ebenfalls in dem Particularvertrage zugesichert und ist derselbe ein integrierender Theil der Verfassungsurkunde des Königreichs geworden.

Wenn nun auch die Stände der Provinz die der allgemeinen Gesetzgebung entgegenstehenden Bestimmungen des Particularvertrags, der Krone Sachsen und der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs gegenüber, aufzugeben kein Bedenken

tragen mögen, so kann doch dieser Verzicht eben nur so lange bestehen, als die Vereinigung der Provinz mit dem Königreich Sachsen besteht; und dieser Verzicht kann sich eben nicht weiter erstrecken, als derselbe nothwendig ist, um eine Gleichstellung der Oberlausitz und der alten Erblände in Beziehung auf Gesetzgebung, Organisation der Verwaltungs- und Justizbehörden herbeizuführen; nicht aber auf Aufhebung des Vertrags selbst und dessen Garantien, auf welchen allein die Rechte der Provinz bei einer etwaigen Trennung beruhen; nicht auf die Vertretung der Provinz in Hinsicht auf ihre besonderen Interessen.

Die Wirksamkeit der Provinzialstände wird sich für die Zukunft hauptsächlich nur auf Verwaltung der Institute der Oberlausitz, der den Ständen anvertrauten Stiftungen und des eigenen Vermögens beschränken.

Die Vertretung der Provinz, wie solche in dem Particularvertrage festgesetzt worden, ist ein Ergebniss theils der geschichtlichen Vorgänge der Provinz, theils der Anpassung derselben an die Vertretung des Landes.

Die frühere Vertretung theilte sich in zwei Curien, in die der Vierstädte und die des Landkreises oder der Ritterschaft; diese Einrichtung wurde im Jahre 1834 beibehalten, und der hinzutretende Bauernstand erhielt in den Abgeordneten zu den allgemeinen Landtagen und deren Stellvertretern, sowie die kleinen Landstädte durch zwei aus ihrer Mitte zu erwählende besondere Vertreter, seine Repräsentanten auf den Provinzial-Landtagen.

Die eigenthümliche Verfassung der Oberlausitz hatte das Land in fünf Steuerkreise getheilt, in den Landkreis einschließlich der Landstädte, und in die vier vierstädtischen Bezirke mit ihren stadtmitleidenden Dorfschaften. Dies war der Grund, warum die Deputirten des Bauernstandes, je nachdem sie aus stadtmitleidenden oder Landkreis-Dorfschaften gewählt waren, zu der städtischen oder Landkreiscurie gehörten; eine Einrichtung, die, so lange als es sich um die Beschlussfassung über Steuern handelte, eine innere Nothwendigkeit für sich hatte, dennoch aber den Uebelstand mit sich führte, daß eine Trennung der bäuerlichen Deputirten insofern stattfand, als die zur städtischen Curie gehörenden an den besonderen Berathungen des Landkreises keinen Theil haben konnten.

Nach Eintritt der Gleichstellung der Oberlausitz mit den alten Erbländen hinsichtlich der Steuern, namentlich auch in Beziehung auf das Schuldenwesen, mußte dies Verhältniß um so unpassender erscheinen, als die stadtmitleidenden Dorfschaften gar keine gemeinsamen Interessen mit den Vierstädten mehr hatten, der Vereinigung aber des gesammten Bauernstandes mit der Landkreiscurie der Umstand entgegenstand, daß die stadtmitleidenden Dorfschaften gar keinen Theil an dem Vermögen und den Stiftungen des Landkreises haben.

Diese geschichtliche Darstellung macht es erklärlich, weshalb die Vertretung der Provinz auf Provinzial-Landtagen bei einem Theile des oberlausitzer Bauernstandes kein Interesse erregt, und weshalb mehrere Petitionen die Zahl von 10 Abgeordneten des Bauernstandes verlangen, welche faktisch bereits vorhanden ist.

Die Stände, welche diesen Uebelstand erkannten, würden schon früher eine Aenderung der Vertretung der Provinz vorgeschlagen haben, wenn nicht die Schwierigkeit derselben sehr groß gewesen wäre und die Kosten besonderer Wahlen nicht außer Verhältniß mit dem Zweck gestanden hätten.

In dieser Lage trat die große europäische Crisis ein, und mit ihr die Aufhebung der zeitherigen Art der Repräsentation nach Ständen, an deren Stelle nicht allein eine freie Wahl ohne Berücksichtigung des Standes, sondern auch ohne Berücksichtigung des Aufenthaltsortes im ganzen Königreich trat; dadurch hat sich der Vertretungsmodus des bäuerlichen Grundbesitzes in der zeitherigen Weise auf den Provinzial-Landtagen unmöglich gemacht.

Der Zweck der Provinzialvertretung ist zur Zeit fast nur ein rein localer, und beschränkt sich, wie gesagt, nach Beseitigung der wenigen Gesetzgebungsgegenstände fast allein

auf die Verwaltung von Provinzialinstituten, Stiftungen und eigenem Vermögen.

Wie nun nur ein Sachse Deputirter auf den allgemeinen Landtagen sein kann, um so weniger kann ein Zweifel darüber vorwalten, daß zu der Verwaltung der Provinzialinstitute, Stiftungen und eignen Vermögens nur Männer berufen sein können, welche aus der Oberlausitz sind und Miteigenthümer der Institute und des Vermögens, so daß es nicht zweifelhaft bleiben konnte, daß für den Bauernstand ein eigener Wahlmodus für die Provinz geschaffen werden mußte.

Es muß aber auch in Betracht gezogen werden, daß die zu verwaltenden Institute und Stiftungen und das Vermögen theils Stadt und Land gemeinschaftlich, theils nur den angesehnen Grundbesitzern im Landkreise, theils nur der Ritterschaft allein angehören, und daß letztere zum Theil speciell zu Verwaltung der Stiftungen berufen ist, daher als solche vertreten sein muß.

Wollte man daher den begründeten Ansprüchen aller Theile gerecht werden, so mußte man sich auf die Grundlage des Geschichtlichen stellen, und

- 1) die Beibehaltung der beiden Hauptcurien anerkennen,
- 2) die Ritterschaft in ihrem zeitherigen Rechte belassen,
- 3) dem Bauernstande eine Repräsentation gewähren, welche demselben eine genügende Sicherheit für seine Interessen gewährte.

Die Stände von Land und Städten waren daher der Ansicht, den Bauernstand durch 50 aus der Mitte der Grundbesitzer der Landgemeinden von deren Vorständen gewählte Vertreter erscheinen zu lassen, und den kleinen Landstädten einer jeden Einen Vertreter zu gewähren.

Hierbei ist man von der Ansicht ausgegangen, daß der Hauptzweck der Vertretung der Provinz nicht die Gesetzgebung und Besteuerung, sondern nur die Verwaltung und Verwendung des Vermögens und der Stiftungen sein kann, und daß dazu hauptsächlich möglichste Kenntniß der Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden erforderlich sei, diese aber nur durch Abgeordnete erlangt werden mag, welche aus einem kleinen Kreise gewählt und mit den Bedürfnissen der Gemeinden praktisch bekannt sind; und daß die Wahlen ohne alle Kosten, wenn schon mit Zuverlässigkeit, erfolgen können.

Zu diesem Ende sollen 50 Bezirke mit möglichst gleicher Seelenzahl durchschnittlich aus 10—15 Dörffschaften gebildet werden, deren Gemeindevorstände aus den ihnen bekannten angezessenen Gemeindegliedern eine Person als Deputirten zu den Provinzial-Landtagen senden sollten.

Mittlerweile sind mehrfache Petitionen um Aufhebung der oberlausitzer Verfassung bei der allgemeinen Ständeversammlung aus der Oberlausitz eingegangen, und namentlich das Anverlangen auf Theilung des Landkreisvermögens wiederholt worden, so daß es nothwendig erscheint, auch über den letztern Gegenstand sich weitläufiger zu verbreiten.

II. Besondere Bemerkungen über die localen Verfassungs- und Verwaltungsverhältnisse.

Um den richtigen Gesichtspunkt hierunter zu gewinnen, scheint es nothwendig, die Institutionen und Stiftungen näher zu bezeichnen, deren Verwaltung sich in den Händen der Stände befindet, und ist

- A. die Schuldenverwaltung des frühern provinziellen Brandversicherungs-Instituts zuvörderst ins Auge zu fassen, als das einzige Stadt und Land gemeinschaftliche Institut.

Bei dem Abschlusse des Particularvertrags bestand in den alten Erblanden ein noch mangelhafteres Brandversicherungs-Regulativ als in der Oberlausitz, und daher war ein Anschluß an die alten Erblande um so weniger zu verlangen, als die Beiträge zu der Versicherung höher in den alten Erblanden als in der Provinz waren; erst mit dem Jahre 1842 änderte sich der Stand der oberlausitzer Brandversicherungs-Societät durch den Eamenzer Brand und durch verschiedene, bis zu diesem Jahre sich erneuernde Unglücksfälle, wogegen durch das neue im Jahre 1840 in den Erblanden eingeführte Gesetz die Wurzelzahl dieser Gesellschaft außerordentlich erhöht, und durch das Ausenbleiben besonderer Unfälle die Beiträge sehr niedrig gestellt wurden.

Waren die Erfahrungen dieses neuen Gesetzes erst abzuwarten, und wurden bald größere Klagen der alterbländischen Städte über Beeinträchtigung ihrer Interessen durch dieses Gesetz laut, so konnten letztere die Städte der Provinz nicht geneigt machen, sich den alten Erblanden anzuschließen, bis endlich der sich verschlechternde Zustand der Provinzialanstalt den Anschluß an den größern Landestheil gebieterisch erheischte.

Ob schon nun dieser Anschluß durch den Particularvertrag gesichert ist, ohne welchen man annehmen darf, daß derselbe von der allgemeinen Ständeversammlung jetzt vielleicht ganz abgelehnt worden sein würde, und woraus man einen Beweis entnehmen darf, daß dieser Particularvertrag nicht ohne Wichtigkeit für die Provinz sei, so hat doch Regierung und allgemeine Ständeversammlung jede Uebernahme der Schulden dieser Cassé abgelehnt und deren Tilgung dem Credite der oberlausitzer Provinzialstände anheim gegeben.

Daß dieser Credit ohne die Aufrechterhaltung der ständischen Repräsentation und mithin der Particularverfassung nicht zu erhalten ist, liegt zu Tage, und es kann vor Abwicklung dieser Schuldenlast an eine Aufhebung der ständischen Verfassung der Oberlausitz nicht zu denken sein.

Hierzu gehört ferner:

B. Die Landes-Criminalcasse der Provinz.

Dieses Institut wurde 1784, zu einer Zeit begründet, in welcher dasselbe von allen Theilen als eine Wohlthat angesehen wurde, da das Regulativ nur eine gleichmäßigere Vertheilung der auf den einzelnen Rauchen haftenden Steuerlast bezweckte.

Die sorgfältigere Verwaltung der Criminaljustizpflege, die veränderten Grundsätze der Criminalgesetzgebung, die Ausdehnung der Proceßacten, und endlich die Ansichten der Spruchbehörden über die Auslegung des Regulativs haben dieses Institut zu einer großen Last des rauchsteuerpflichtigen Grundbesizes gemacht.

Dieses Institut, dessen Fortbestehen in dem Particularvertrage Erwähnung geschieht, hat den heftigsten Angriffen der Rauchsteuerpflichtigen, zu welchen jedoch fast sämtliche Rittergutsbesitzer wegen der von Alters her eingezogenen Rustikalien mitzurechnen, unterlagen, und die Grundlage der Verdächtigung der Particularverfassung gebildet, weil die Meinung vorherrschte, daß ohne diese besondere Verfassung die Criminalcassen-Einrichtung nicht bestehen würde.

Allein dieses Regulativ gründet sich zwar auf einen Landtagschluß, die Bestimmungen desselben in Hinsicht auf die Uebertragung der Untersuchungskosten durch die Rauchsteuerpflichtigen aber auf die Privatrechte der Gerichtsinhaber, deren Aufhebung weder durch die Regierung, noch durch die Stände erfolgen konnte; wie denn weder das frühere, noch das jetzige Ministerium auf die beantragte Aufhebung der Criminalcasse eingegangen ist.

Mag die Zeit vor mehr denn drei Jahrhunderten die Schuld tragen, daß den rauchsteuerpflichtigen Grundstücken diese Last aufgebürdet worden, so doch nicht der Particularvertrag und die Particularverfassung, deren Aufhebung die Lasten der Criminalcassenbeiträge nicht von den Schultern der Rauchsteuerpflichtigen abgewälzt hätte oder abwälzen würde, sondern nur die Behörde, welche die Liquidationen beurtheilt und die Steuern ausschreibt, ändern könnte; wodurch aber denjenigen Behörden diese Angelegenheit in die Hand würde gegeben worden sein, über deren Grundsätze bei Beurtheilung der Criminalcassen-Angelegenheiten die Stände Jahre lang Beschwerde geführt haben.

Die Beschwerden, welche die Rauchsteuerpflichtigen über diese Criminalcasse gerechter Weise geführt haben, waren und sind aber nur zu erledigen, wenn die Ueberschüsse der Landkreiscasse zu Bezahlung dieser Untersuchungskosten verwendet werden, oder von dem Capitale, welches dem Rustikalbesitz bei einer Vertheilung der Landkreisgelder auszusahlen sein würde, gekürzt werden.

Ein Rechtstitel, diese Kosten den Gerichtsinhabern aufzubürden, war und ist nicht vorhanden, und alle Versuche, die Criminalcasse auf den Staat zu übertragen, mußten bei der Regierung um deswillen scheitern, weil in den Erblanden die Gerichtsuntergebenen ebenfalls die Kosten der Untersuchungen, wenn auch nach in fast jedem einzelnen Orte verschiedenem Maaßstabe, mit übertragen.

Wenn eine Uebertragung dieser Kosten aus der Landkreiscasse erst am Landtage Walpurgis 1848 von den Ständen des Landkreises beschlossen worden, zu einer Zeit also, wo die Petitionen über Aufhebung der Particularverfassung bereits vorbereitet waren, so lag die Ursache davon darin, daß früher die Kräfte der Landkreiscasse dazu auf die Dauer nicht ausgereicht haben würden, indem der Zeitpunkt der Einführung einer neuen Gerichtsverfassung an noch in zu weite Ferne gerückt war, den Gerichtsinhabern aber nicht zuzumuthen war, die Untersuchungskosten, welche jährlich 16- bis 18000 Thaler und mehr betragen, auf eine ganz unbestimmte Zeit vorzuschießen, während man jetzt, wo nach Eintritt des neuen Ministeriums binnen kurzer Frist die Aufhebung der Patrimonialgerichte erwartet werden darf, und der desfallige Aufwand der Landkreiscasse, welcher auf ohngefähr 60,000 Thaler in Summa zu veranschlagen ist, die Abwicklung dieser Belastung des Landkreisvermögens binnen 7 bis 8 Jahren zu bewirken hoffen darf.

Unter diesen Umständen hat auch selbst die ritterschaftliche Curie kein Bedenken getragen, ihre Zustimmung zu erteilen, daß zur Zeit von der Erhebung von Criminalcassenbeiträgen abgesehen, und diese Casse dadurch faktisch, wenn auch nicht de jure, aufgehoben werde, unter der Voraussetzung, daß die Inhaber der Patrimonialgerichte, welche nun vorschussweise die Bezahlung der Untersuchungskosten übernehmen müssen, durch successive Rückzahlung der Vorschüsse aus der Landkreiscasse schadlos gestellt werden. Vor Abwicklung dieses Verhältnisses würde wiederum an eine Aufhebung der Verfassung und eine effective Auszahlung des Vermögens nicht gedacht werden können.

Hierzu gehört

C. die Verwaltung der landständischen Institute und Stiftungen.

- 1) Das Seminar in Budissin ist ein landständisches Institut, gegründet durch eine jetzt 39,000 Thaler ungefähr betragende Stiftung mehrerer Rittergutsbesitzer, welche die Verwaltung derselben der damaligen ritterschaftlichen Corporation übertragen haben.

Mag es nun nach den Begriffen der jetzigen Zeit zweckmäßig erscheinen, alle Institute in die Hände der Staatsregierung zu übergeben, und dadurch die Centralisation der Verwaltung mit der Centralisation der wechselnden Ansichten des Ministerii des Cultus zu verschmelzen, so waren doch die damaligen Stände der Provinz der Ansicht, daß eine Controle der religiösen Richtung der Leiter der Pflanzschule des Volksschullehrerstandes um so weniger unangemessen erscheinen könnte, als Richtungen in den höheren Regionen der Staatsverwaltung zu verschiedenen Zeiten sich bemerkbar gemacht hatten, welche den Richtungen der Volksansichten widerstrebten, und dieser Controle diese von den Landständen begründete und aus landständischen Stiftungen unterhaltene Anstalt noch ferner zu unterwerfen, dürften auch die jetzigen Stände für wünschenswerth halten.

- 2) Die von Loffa'sche Armenstiftung.

Diese Stiftung beträgt ohngefähr 43,000 Thaler und ist ebenfalls von einem Rittergutsbesitzer begründet und der Verwaltung der landständischen, damals ritterschaftlichen Corporation anvertraut.

Diese Stiftung vertheilt ihre Einkünfte an einzelne Arme des Landkreises, welcher Landkreis allein ein testamentarisches Recht darauf hat, nach einem bestimmten Regulative, und werden dadurch in 127 Gemeinden des Landkreises 127 alte und gebrechliche Personen mit resp. 16, 12, 8 und 4 Thalern jährlich bedacht, welche sonst der Verpflegung der Ortsarmencasse anheimfallen würden.

- 3) Die von Nostig-Weigsdorfer Stiftung.

Diese Stiftung besitzt jetzt ohngefähr 189,000 Thaler Capital, abgesehen von dem an die allgemeine Prediger- Wittwen- und Waisenpensionscasse eingezahlten 26,000 Thaler.

Diese Stiftung, ebenfalls von einem Rittergutsbesitzer herrührend, der die Verwaltung der früheren landständischen Corporation anvertraut hat, berücksichtigt in Hinsicht auf die Schullehrer, deren Besoldungsverbesserung sie hauptsächlich gewidmet ist, zur Zeit stiftungsmäßig lediglich das platte Land; die Stände des Landkreises und die Königl. Regierungsbehörde sind die stiftungsmäßigen Verwaltungs- und resp. Collaturbehörden.

Beide Stiftungen sub 2) und 3) sind nicht allein von sehr hohem Interesse für den Landkreis, und es mußte den früheren Ständen deshalb von Wichtigkeit erscheinen, die Verwaltung und das Vermögen nicht in die Hände der Regierung allein übergehen zu lassen, sondern das Testament setzt ausdrücklich die Modalität der Verwaltung durch die Stände und die Regierung fest, welche schwerlich ohne Gefährde für die Stiftung selbst alterirt werden könnte.

- 4) Die Familienstiftungen im Betrage von 33,000 Thalern ohngefähr.

Hinsichtlich welcher es im Allgemeinen außer Zweifel ist, daß die Verwaltung der Natur der Sache nach in den Händen der ritterschaftlichen Corporation verbleiben mußte und muß.

Sämmtliche vorbenannte Stiftungen sind, wie gesagt, von Rittergutsbesitzern fundirt, der früher landständischen, d. h. ritterschaftlichen Corporation anvertraut und von dieser zur Verwaltung und Verzinsung ausdrücklich übernommen worden, und es scheint keinem Zweifel zu unterliegen, daß diese berechtigt und verpflichtet sei, die Verwaltung fortzuführen, will man nicht Ansprüche der Verwandten und resp. Erben hervorrufen, die um so gefährlicher sind, als bereits ein vollgültig anerkannter Agnat einen Anspruch gegen die Stände des Landkreises auf einen Theil der Weigsdorfer Stiftung durchgeführt hat, und eine Verletzung des Testamentes hinsichtlich der Verwaltung u. leicht größere Ansprüche begründen könnte.

Erkannte man nun im Jahre 1834 die Nothwendigkeit an, eine landständische Verwaltung und Vertretung aus obigen Gründen fortbestehen zu lassen, so mußte zu Deckung der Kosten jedenfalls Geld geschafft werden, und dadurch rechtfertigt sich die Bestimmung des §. 53 der Verfassungsurkunde, welche das Besteuerungsrecht der Stände aufrecht erhält.

Dieses Recht der Provinzialstände, welches in jetziger Zeit Bedenken erregen könnte, und gegen welches verschiedene Publicisten sich erklärt haben, konnte aus obgedachten Gründen nicht entbehrt werden, da ein Fonds zu Bestreitung der Verwaltungskosten nicht vorhanden war, als der Vertrag im Jahre 1834 begründet wurde; dieses Recht ist aber einmal nach dem Vertrage an eine gewisse Summe gebunden, zum andern bereits durch den Vertrag vom 23. März 1843 suspendirt, so lange als die Einnahmen der landständischen Fonds ausreichen, sondern es wird dasselbe auch, unter der Voraussetzung

des fortwährenden Anschlusses der Provinz an das Königreich Sachsen gänzlich suspendirt bleiben können, insoweit nicht eine solche Vertheilung des Vermögens eintritt, daß dadurch herbeigeführt werden könnte, daß die Gewährleistung der übernommenen Vertretung bei der Brandcasse, Hypothekenbank und der Sparcasse eine Heranziehung der Grundsteuerkräfte erforderlich machte.

Der Unterzeichnete ist nunmehr auf dem Punkt angelangt, sich über die Rechtsverhältnisse auszulassen, welche hinsichtlich des Landkreisvermögens vorwalten.

Dem hohen Ministerio kann der von der hohen Staatsregierung, mit ausdrücklicher Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung unter dem 23. März 1843, mit den Ständen der Provinz abgeschlossene Vertrag nicht unbekannt geblieben sein. Dieser Vertrag enthält nun in §. V. die besondere Bestimmung, daß diese dem Landkreise gebührenden Entschädigungsgelder an denselben, als Communalgut des Landkreises ausgezahlt werden sollen, und verpflichten sich §. VI. die Stände des Landkreises, so lange die Zinsen dieses Fonds ausreichen, keine Steuern zu Deckung der Provinzialbedürfnisse auszuschreiben.

Dürfte hieraus ohne alle weitere Deduction das Recht der Stände des Landkreises hervorgehen, diese Gelder als einen Fonds anzusehen, auf dessen Vertheilung die Gemeinden oder Individuen durchaus keinen Anspruch zu machen haben, so fragt es sich nur noch darüber, worauf das Recht der betreffenden Paciscenten zu Abschließung eines solchen Vertrags beruht habe.

Das Steuerbewilligungsrecht und das Besteuerungsrecht gebührte bis zum Jahre 1844, namentlich in Beziehung auf die Grundsteuern, den Ständen der Oberlausitz; und dieses Besteuerungsrecht ist in dem Particularvertrage §. 53 ausdrücklich anerkannt und noch jetzt ein Recht derselben.

In Folge dieses Rechts brachte die Regierung im Jahre 1843 den Antrag an die Stände der Provinz, eine Ausgleichung der Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld der alten Erblande mit der der Oberlausitz eintreten zu lassen, und die Stände dieser Provinz boten hierzu bereitwillig die Hand.

Sie thaten dies einmal aus Rücksicht für die Vereinfachung der Steuererhebung, von welchem Gesichtspunkte aus das frühere Finanzministerium diese Maßregel vorschlug, zum Andern wegen der Zweckmäßigkeit für die Provinz selbst, indem dadurch jedes Ausschreiben von Steuern zu Deckung der Provinzialbedürfnisse aufhören konnte.

Sie waren berechtigt, auf diese Ausgleichung gegen Entschädigung oder ohne dieselbe einzugehen, eben weil sie berechtigt waren, Grundsteuerbewilligungen zu machen, und die oberlausitzer Grundbesitzer zu besteuern.

Waren die Stände berechtigt, selbst ohne alle Entschädigung die Ausgleichung zwischen dem alten Erblande und der Oberlausitz durch die Bewilligung der höheren Steuern eintreten zu lassen, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auch die Verwendung der Entschädigungsgelder in die Hände der Stände gelegt war.

Hierauf gründet sich die Rechtsbeständigkeit des abgeschlossenen Vertrags vom 23. März 1843, anerkannt und gewährleistet von der Regierung und der allgemeinen Ständeversammlung.

In der Oberlausitz bestanden fünf Steuerbezirke, von denen jeder seine besondere Steuerorganisation hatte, und die vollständig selbstständig unter sich waren; zwischen ihnen bestanden vertragmäßige Steuerquotal-Verhältnisse, wie ein solches Quotal-Verhältnis zwischen der Oberlausitz und den alten Erblanden in Beziehung auf die Grundsteuern in früherer Zeit stattfand.

Die Steuerbezirke Baugen, Camenz und Löbau mußten an die Staatscasse 59,063 Thlr. 22 Gr. 4 Pf. in Folge der Ausgleichung herauszahlen; und das Geld dazu mußte von den Steuerpflichtigen nach Beschluß des betreffenden Steuerkreises aufgebracht werden.

Der Steuerbezirk der Stadt Zittau und der des Landkreises jedoch erhielten ein Capital herausgezahlt. Ersterer vertheilte dieses Capital unter die Communen und letzterer zog es in Folge des obgedachten Vertrags zu seinem Communalgute, wozu beide Theile vollständig berechtigt waren, wie denn kaum bezweifelt werden mag, daß auch die Stände des Landkreises die Vertheilung dieser Gelder hätten beschließen können, wenn nicht übernommene Verbindlichkeiten und Pflichten das Vermögen mehr oder minder unangreifbar gemacht, und so die Stände rechtlich verhindert waren, einen solchen Beschluß zu fassen.

So lange als ein Staatsrecht noch anerkannt wird und überhaupt ein Rechtsboden noch vorhanden ist, wird der rechtmäßige Besitz dieser Gelder dem Landkreise der Oberlausitz nicht bestritten werden können, und das hohe Ministerium wird im Interesse des Staates selbst die Competenz einer Ständeversammlung nicht bestreiten wollen, auf welcher der rechtbeständige Anschluß der Provinz an das Königreich und die Rechtmäßigkeit aller Regierungshandlungen beruht, welche seit 1834 hinsichtlich der Oberlausitz eingetreten sind.

Was nun die Zweckmäßigkeit der Bestimmung, diese Gelder zum Communalgut des Landkreises zu erklären, anbelangt, so ist bereits erwähnt worden, daß zu Bestreitung des Aufwandes für die ständische Vertretung der Provinz und für die Verwaltung der ständischen Institute bis zum Jahre 1844 besondere Steuern von den Ständen der Provinz ausgeschrieben wurden; die Rittergüter bezahlten zu diesen Steuern nach Höhe $1\frac{1}{2}$ Mundgut 2644 Thlr. 18 Gr. 3 Pf., die Rusticalbesitzer nach Höhe $1\frac{1}{2}$ Rauchen 5347 Thlr. 9 Gr. $6\frac{3}{4}$ Pf., in Summa 7991 Thlr. 27 Gr. $9\frac{3}{4}$ Pf.

Es konnte keinem Zweifel unterliegen, daß die Deckung dieses Aufwandes durch die Zinsen des Rentencapitals vorzüglicher sei, als durch die Ausschreibung von Steuern; zu welchem Gesichtspunkte noch der Umstand hinzutrat, daß bei einer Vertheilung dieser Gelder eine Zersplitterung des Capitals eingetreten sein würde, welche die Provinz eines Capitals beraubt hätte, das als Gegenfuß der mehr übernommenen Schuld bei einer möglichen Trennung der Provinz von dem Königreich Sachsen in Folge bestehender Staatsverträge dienen sollte.

Die Entschädigung wurde weder an die einzelnen Communen oder Individuen, sondern an den betreffenden Steuerkreis nach Maßgabe der überwiesenen und resp. übernommenen Schulden gewährt; die Communen haben als solche eine Vertretung der Schulden nie gehabt, sondern jeder Steuerbezirk für sich, ebenso wenig die Individuen.

Wenn nun der Steuerkreis als Communität einen Anspruch auf diese Gelder nicht haben sollte, so würden die einzelnen Communen einen solchen gar nicht geltend machen können, sondern die Vertheilung würde nur nach den Steuereinheiten unter die einzelnen Grundbesitzer erfolgen können, da so viel gewiß ist, daß diese allein das höhere Steuerquantum aufbringen.

Eine Vertheilung an die Communen könnte nur die Folgen haben, daß der Anspruch, welchen heute diese an die Landkreiscasse oder den Steuerkreis auf Vertheilung der Gelder machen, dann erst mit wirklichem Rechte von den einzelnen Grundbesitzern an die Communen gemacht werden würde.

Läßt sich nun ohne großen Nachtheil des Landkreises eine Association desselben, man nenne diese Stände oder mit einem andern Namen, um deswillen nicht vermeiden, weil auf deren Bestehen eine große Menge von Stiftungen und Instituten beruhen, die deren Verwaltung anvertraut sind, so konnte namentlich die frühere landständische Corporation, welche die Verpflichtung gegen die Stifter dieser Fonds übernommen, nur in der Innehaltung dieses Capitals eine Sicherstellung des Landkreises erblicken gegen Ansprüche, welche aus der Auflösung dieses Verbandes hinsichtlich dieser Fonds gemacht werden könnten.

Nun haben aber die Rittergüter gleich dem Rusticalbesitzer einen verhältnißmäßig ganz gleichen Anspruch auf dieses Entschädigungscapital.

Es ist eine unumstößliche Thatsache, daß die Entschädigung für die Steuerfreiheit alle steuerfreien Güter, sowohl Rittergüter als Freigüter und Rusticalbesitz umfaßte, daß die Grundsätze der Entschädigung durch allgemeines Landesgesetz im Jahre 1834 festgestellt wurden, und daß der Wegfall der Steuerfreiheit sich gesetzlich auch auf die Oberlausitz ausdehnte.

Allein die Berechnung der Entschädigung für die Steuerfreiheit bezog sich lediglich auf die vorhandenen Staatsabgaben, d. h. auf die Höhe derjenigen Steuern, welche zur Zeit der Steuerfreiheits-Entschädigung von dem Grundbesitz entrichtet wurden; daraus geht hervor, daß von einer erst mit dem Jahre 1844 übernommenen, früher nie vorhanden gewesenen und nur durch Berechnung gefundenen Steuerlast bei der Ermittlung der Steuerfreiheits-Entschädigung nicht die Rede sein konnte; und es mußte deshalb ein besonderer Vertrag mit der Oberlausitz abgeschlossen werden, dessen Annahme oder Verwerfung in dem Ermessen der Stände der Provinz stand; verweigerte die Oberlausitz diese Ausgleichung, wie sie es zweifellos konnte, so trug der Landkreis jährlich 20,331 Thlr. 7 Ngr. 6 Pf. weniger an Steuern bei, ohne deshalb auch nur 1 Ngr. weniger an Steuerfreiheits-Entschädigung zu erhalten.

Stände die Entschädigung wegen der Ausgleichung der Schulden zwischen den alten Erblanden und der Oberlausitz mit der Steuerfreiheits-Entschädigung in irgend einem Zusammenhange, so hätte a) die Provinz überhaupt gar keine Entschädigung für

die Schuldausgleichung erhalten können, b) die früheren Steuerpflichtigen gar keinen Antheil an diesen Entschädigungsgeldern haben können.

Die Oberlausitz erhielt zwei Capitale und zwar. 1) 41,772 Thlr. 18 Gr. 6 Pf. wegen Vernichtung des Churbraunschweigischen Hypothekenanlehens, wofür der Oberlausitz an der Quote für Tilgung und Verzinsung der Staatsschuld 2,099 Thlr. zu Gute geschrieben wurden; diese Rente wurde durch obgedachtes Capital voll abgelöst, und wurde diese Rente oder dieses Capital nicht gewährt, so würden sämtliche Grundbesitzer der Oberlausitz um so viel weniger an Grundsteuern jetzt zu entrichten haben; 2) 400,881 Thlr. 9 Gr. 3 Pf. statt einer jährlichen Rente von 1844 bis 1884 von 20,331 Thlr. 7 Gr. 6 Pf.

Zu dieser Rente tragen von 1844 bis 1884.

1,399,403 Steuereinheiten des Rittergutsbesitzes 6,064 Thlr. 22 Gr. 3 Pf.

3,291,675 Steuereinheiten des Rusticalbesitzes 14,266 = 15 = 3 =

20,331 Thlr. 7 Gr. 6 Pf.

Hieraus erhellt einmal, daß die Rittergüter sich ganz gleich bei dieser Steuerlast wie das Rusticale besteuerten, zum andern, daß sie ein gleiches Recht auf diese Gelder bei einer Vertheilung haben würden, als solches der Rusticalbesitz beansprucht; drittens, daß sie in demselben Verhältniß zu den Provinziallasten beitragen, als früher, denn es verhalten sich 2,644 Thlr. 18 Gr. 3 Pf. zu 5,347 Thlr. 9 Gr. 6 $\frac{3}{4}$ Pf. fast ganz wie 6,064 Thlr. 22 Gr. 3 Pf. zu 14,266 Thlr. 15 Gr. 3 Pf., und es beweist ferner, daß die Rittergutsbesitzer auch früher von 1834 bis 1844 in einem richtigen Verhältniß zu den Steuern der Provinz nach ihrem Areal beigetragen haben.

Bei einer Vertheilung des Entschädigungscapitals an 442,653 Thlr. 21 Gr. 9 Pf. würde hiernach die ritterschaftliche Curie 132,048 Thlr. 21 Gr. 7 Pf., die Curie des Bauernstandes 310,605 Thlr. — Gr. 2 Pf. zu erhalten haben.

Wollte man das Capital von 400,881 Thlr. 3 Gr. 9 Pf. besonders zur Vertheilung bringen, so würden stellen

1,399,403 Steuereinheiten des Rittergutsbesitzes 119,587 Thlr. 13 Gr. 7 Pf.

3,291,675 Steuereinheiten der Landgemeinde 281,293 = 19 = 6 =

400,881 Thlr. 3 Gr. 3 Pf.

Ist nun der Zweifel aufgestellt worden, ob jene 41,772 Thlr. 18 Gr. 6 Pf. nicht ausschließlich dem Rusticalbesitz gehören, so will man, obschon der Ungrund dieser Ansicht oben widerlegt sein dürfte, darauf aufmerksam machen, daß die Differenz, um die es sich handelt, eine so geringfügige ist, daß gegen die weiter unten von der Ritterschaft auf ihr Vermögen zu übernehmende Beitraglast dieselbe gar nicht in Betracht kommen kann.

Bei alleiniger Berechnung dieser 41,772 Thlr. 18 Gr. 6 Pf. zu dem Entschädigungscapitale des Rusticalbesitzes erhalten die Landgemeinden bei gleicher Vertheilung:

323,066 Thlr. 7 Gr. 9 Pf.

310,605 = — = 2 =

12,461 Thlr. 7 Gr. 7 Pf. Differenz.

Geht man nun zu dem Vorwurfe einer unrichtigen Verwendung der Einnahmen der Landkreiscasse über, so gestattet man sich die Bemerkung, daß eine ständische Vertretung und Verwaltung niemals so wohlfeil sein kann, als eine andere; es braucht dies nicht bewiesen zu werden; das Budget aller Staaten legt dies offen dar; wenn aber und so lange ein Eigenthum der Stände vorhanden ist, kann dasselbe auch nur durch diese selbst verwaltet werden, und die Frage über Aufhebung der ständischen Verfassung steht mit der Frage über Vernichtung des Vermögens der Stände in unmittelbarem Zusammenhange.

Die Höhe der Kosten einer Verwaltung läßt sich nicht nach der Höhe des zu verwaltenden Vermögens, sondern nur nach dem Zwecke, dem dasselbe gewidmet ist, und nach der Gebahrung mit dem Vermögen und der Verwendung der Einnahmen theilen.

Nach Abzug der Kosten für die Hypothekenbank, welche nach der ihr zu Grunde gelegten Benutzung erst in 80 Jahren einen Ueberschuß liefern kann, da die ihr zugehenden Einnahmen zu Ansammlung eines Reserve- und Verwaltungsfonds verwendet werden müssen, nach Abzug ferner von den Pensionen und dem Aufwand für die Repräsentation bleiben ungefähr 5000 Thlr., welche einer sehr mühsamen Verwaltung zur Last fallen, die es mit sechszehn verschiedenen Cassen zu thun hat, und mit Stiftungen,

z. B. der Kossa'schen Armenstiftung und der Weigsdorfer Schulstiftung, wobei es darauf ankommt, sich mit den Verhältnissen der einzelnen politischen und Schulgemeinden und selbst einzelner Individuen in steter Bekanntschaft zu erhalten, und die Ausgaben im Allgemeinen in außerordentlich kleinen Posten bestehen; hierzu kommt die sehr umfangliche Schuldenverwaltung der Brandversicherungs-Societät, die namentlich in der letztern Zeit eine außerordentliche Mühwaltung verursacht hat und große Aufmerksamkeit bei der Beschaffung und Anlegung der Capitalien erfordert, da der Credit einer dreiprocentigen Anleihe nur dadurch erhalten werden konnte, daß auch ohne Berücksichtigung der Kündigungsfristen zu jeder Zeit die Capitalien zurückgezahlt wurden, eine Einrichtung, durch welche allein es möglich gemacht wurde, bei einem dreiprocentigen Zinsfuße die Summe von 610,000 Thlr. in sechs Jahren aufzunehmen und resp. bis auf 207,000 Thlr. zurückzuzahlen.

Die Verwaltung der Hypothekenbank erscheint im Budget des Landkreises zwar als ein nicht unbedeutender Aufwand, derselbe ist aber nur scheinbar ein solcher, denn es wird derselbe stets als Capitalanlage gebucht und macht um deswillen einen Theil des Vermögens der Landkreiscasse aus, als dieser Vorschuß durch die Ansammlung des Reservefonds bei der Hypothekenbank wiederum successiv gedeckt werden sollte.

Alle Geldinstitute können ihre Wirksamkeit nur in einer gewissen Zeitdauer entwickeln, das leisten, was man beabsichtigt hat, und die Auslagen ersetzen, welche bei deren Begründung darauf verwendet wurden; wird dieser Zeitpunkt nicht abgewartet, sondern werden dergleichen Institute plötzlich aufgehoben, so kann es nicht ausbleiben, daß mehr oder minder große Verluste entstehen müssen.

Dieser Fall muß auch bei der Hypothekenbank eintreten, indem der Aufwand für die Verwaltung sich jährlich höher beläuft, als der diesen Aufwand successiv ersetzen sollende Reservefonds dieser Anstalt in dieser kurzen Frist von fünf Jahren des Bestehens zu decken vermochte.

Mit dieser Hypothekenbank steht eine Sparcasse für das platte Land in Verbindung, indem bei der Landkreiscasse Pfandbriefe von 10, 20, 50 und 100 Thln. mit Garantie des Rückkaufs nach einmonatlicher, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ jähriger Kündigung versehen, ausgegeben werden, welche zum Theil mit Zinsprämien Scheinen versehen sind, um den Landbewohnern und namentlich den Gemeindevorständen Gelegenheit zu geben, ihre Ersparnisse, Detsarmen- und Gemeindecassengelder ganz sicher und leicht anlegen zu können. Diese Einrichtung besteht seit dem 15. Mai 1847, also etwas über ein Jahr, und erfreute sich eines sehr günstigen Credits, wovon man als Beweis anführen will, daß während der großen Crisis in den Monaten Februar, März, April l. J. dieselbe sich nur um 900 Thlr. verringert hatte.

Die Tendenz der Stände des Landkreises ist stets darauf gerichtet gewesen, die Fonds der Landkreiscasse so gemeinnützig als möglich zu machen, und eine ruhige Entwicklung würde der Provinz in Zukunft Mittel gewährt haben, für Ackerbau, Handel und Gewerbe nicht Unbedeutendes zu leisten, wie denn der Nachweis der Verwendungen, welche etatsmäßig und außerordentlicher Weise, namentlich in den Jahren 1847 und 1848 geleistet wurden, dafür lauter als jede andere Rechtfertigung spricht; aus dieser Tendenz der Gemeinnützigkeit konnte auch die Verwaltung bei Anlegung der Fonds nur auf die Interessen der Provinz und der Institute sehen, und nicht bloß den Gewinn an Zinsen berücksichtigen.

Etatsmäßig werden verwendet:

- 1) 350 Thlr. zu Unterstützung der Hebammen für den Landkreis; eine Ausgabe, welche bei Wegfall dieses Aufwandes aus der Landkreiscasse, von dem Hebammenbezirke oder den einzelnen Communen, oder den betreffenden Hebammen selbst bestritten werden müßte; diese Einrichtung hat sich aber als sehr zweckmäßig bewährt;
- 2) 280 " zu Unterstützung der Gemeinden, welche Taubstumme, Blödsinnige oder Blinde in öffentliche Anstalten unterzubringen haben; ein Aufwand, der in manchen Orten dadurch sehr bedeutend wird, weil mehrere solche Personen auf einmal in ein und demselben Orte vorhanden; die Gewährung dieser Gelder erfolgt in Verbindung mit einer bei der Königl. Kreisdirection bestehenden Stiftung, und es würde bei der großen Anzahl dieser Personen sehr wünschenswerth sein, hierzu eine weit größere Summe in Zukunft bewilligen zu können;
- 3) 80 " zu Unterhaltung eines Bettes im Krankensift zu Camenz.
- 4) 790 " zu Unterstützung der landwirthschaftlichen Vereine und Thier- und Productschauen;

5) 180 Thlr. zu Stipendien für arme Studirende und Gewerbschüler aus dem Landkreise.

6) 2000 = zu Vermehrung des Capitalstocks.

Die Stände des Landkreises mußten sich die Vermehrung des Capitalstocks um deswillen angelegen sein lassen, als an und für sich das Princip jeder Verwaltungsbehörde von Capitalfonds sein muß, mindestens um Etwas die Fonds zu vermehren, hiernächst aber die Möglichkeit geboten werden sollte, die Criminalcasse bei ihrem wachsenden Bedarf und dem Drucke, den sie auf den bäuerlichen Besitz ausübte, in den letzten Jahren ihres Bestehens unterstützen oder ganz übertragen zu können; hierzu mußte aber der Zeitpunkt abgewartet werden, wo es übersehen werden konnte, welcher Aufwand auf die Casse gebracht werden würde, da derselbe jährlich zwischen 16- und 18000 Thlr. schwankt.

Durch dieses Princip hat die Verwaltung in einem 12jährigen Zeitraume 6000 Thlr. ohngefähr aus Ersparnissen und Zinsen gewonnen, deren Zinsertrag nur der Provinz zu Gute geht.

Als im Jahre 1847 der Nothstand eintrat, und dieser im Jahre 1848 noch vergrößert wurde, sind ohngefähr 17000 Thlr. zu diesem Zwecke an einen großen Theil der Landgemeinden, namentlich die Weberdörfer, direct und indirect verausgabt worden, ohne daß deshalb der ursprüngliche Capitalstock verringert werden mußte, als:

2000 Thlr. zinsloser Vorschüsse auf längere oder kürzere Zeit an Gemeinden oder Vereine zu Unterstützung der Arbeitslosigkeit,

8140 = zu Chaussees und Straßenbauten,

3000 = den ärmsten Gemeinden, zu Uebertragung der Schulgelderreste für die ärmsten Schulkinder,

1500 = an alle Gemeinden, wo Blödsinnige, Taubstumme und Blinde vorhanden, neben der etatmäßigen Bewilligung,

3000 = an directer Unterstützung mehrerer Webergemeinden bei der Arbeitslosigkeit, nach Maafgabe deren Eintritts und unter Berücksichtigung der andererseits erhaltenen Unterstützung.

Es ist in keiner Weise abzuleugnen, daß der größere Theil der Gemeinden direct Nichts aus diesen Ueberschüssen bezogen hat, es wird aber wohl Niemand ableugnen können, daß indirect der Nutzen für die Landgemeinden sehr groß gewesen ist, dadurch, daß die Arbeitslosen in den Weberdörfern mehr oder minder Beschäftigung gefunden haben. Es ist aber auch in Betracht zu ziehen, daß das, was heute dem einen Theile der Gemeinden gewährt wurde, morgen einem andern gewährt werden könne und müsse, sobald z. B. in einer solchen Blinde, Taubstumme oder Blödsinnige in Landesanstalten zu verpflegen sind, oder Ereignisse eintreten, welche eine solche Unterstützung erheischen.

Es ist ebenso gewiß, daß bei den ertheilten Unterstützungen viel Täuschungen unterlaufen können, und manche Gemeinde nichts erhalten hat, welche der Unterstützung ebenso bedürftig gewesen, als eine andere, welche sich derselben erfreute; allein dies liegt in der Schwäche des menschlichen Erkennungsvermögens, und die Hohe Staatsregierung wird sich täglich in gleicher Lage befinden.

Uebrigens hat aber keine Gemeinde einen besondern Anspruch auf diese Gelder, welche der Allgemeinheit des Landkreises gehören; so wenig irgend eine Gemeinde einen besondern Anspruch auf die Staatscasse hat, zu der sie ihre Beiträge ebenfalls gegeben hat, und noch giebt. Die Verwaltung übrigens könnte mit einer gleichmäßigen Vertheilung der Ueberschüsse an die einzelnen Gemeinden, nach Maafgabe der Steuereinheiten, ganz zufrieden sein; sie würde einer großen Mühsal, einer großen Anfechtung überhoben; und tritt sie einem solchen Anverlangen um so weniger entgegen, als dadurch allen Gemeinden, nach Verhältnis der von ihnen zu der Erwerbung des Capitals zu leistenden Zahlungen an die Staatscasse, ein Ersatz und mehr oder minder große Hülfsmittel für Gemeindegewölbe geboten werden; es werden aber auch größtentheils alle obgedachten Unterstützungen, alle etatsmäßigen Bewilligungen in Wegfall gelangen müssen, welche nicht auf eingegangenen zeitweiligen Verbindlichkeiten beruhen, und dadurch manche Gemeinden einer sehr dringenden Unterstützung entbehren.

Auf geraume Zeit übrigens wird der Ueberschuß der Landkreiscasse allen Gemeinden dadurch zu Gute gehen, daß die Uebertragung der Criminalcassenbeiträge auf 7 bis 8 Jahre aus diesen Ueberschüssen erfolgt.

Der Vorwurf über die Verwendung der Einkünfte und namentlich wegen etwaiger Vortheile, welche der Rittersgutsgrundbesitz aus dem Landkreisvermögen ziehe, läßt sich übrigens am besten dadurch widerlegen, daß nachgewiesen werden kann, wie der Aufwand der Verwaltung fast ganz allein von dem ritterschaftlichen Vermögen, und dem ursprünglich vor-

handenen Stammcapital und dem dazu angesammelten Capitalstock bestritten worden ist, und daß der Verwaltung nicht bekannt ist, daß irgend ein Rittergutsbesitzer eine Bewilligung aus der Landkreiscasse erhalten hätte, will man nicht die 400 Thlr. dahin rechnen, welche im letzten Jahre die Vorstände der landwirthschaftlichen Vereine, weil dieses zufällig Rittergutsbesitzer sind, erhalten haben.

Es ist oben nachgewiesen worden, daß der Rittergutsgrundbesitz 132000 Thlr. in runder Summe an diesem Entschädigungscapital aufbringt; und sind außer diesem Capital ohngefähr 100,000 Thlr. annoch theils früheres, theils erspartes werbendes Vermögen vorhanden; das Capital, welches von dem Rusticalbesitz aufgebracht wird, beträgt 310,600 Thlr. in runder Summe, mithin scheidet sich das Vermögen in 2 Theile; in

1)	310,600 Thlr. à $3\frac{1}{2}$ Procent gerechnet	10,871 Thlr. — —
2)	232,000 = à $3\frac{1}{2}$ = =	8,120 = — —
	542,600 Thlr. Capital mit einem Zinsbetrag von	18,991 Thlr. — —

Hieraus ergibt sich, daß die Repräsentations- und Verwaltungskosten, welche einschließlich der Hypothekenbank auf ohngefähr 9500 Thlr. anzunehmen sind, fast ganz allein von den Zinsen des früheren und ersparten Vermögens und des von der Ritterschaft aufgebrauchten Entschädigungscapitals gedeckt wurden.

Die Gemeinnützigkeit früherer Rittergutsbesitzer gewährte dem Landkreise Stiftungen im Betrage von über 300,000 Thlr.; die Gemeinnützigkeit der jetzigen ritterschaftlichen Corporaiton bot die Hand dazu, durch Uebernahme höherer Steuern, als sie zu zahlen gehabt haben würden, der Landkreiscasse ein Capital von 132,000 Thlr., welches ohnzweifelhaft bei der Individualvertheilung jedem einzelnen Rittergutsbesitzer pro rata seiner Steuereinheiten zufiel, und welches, wenn man im Jahre 1844 eine Theilung Seitens der Ritterschaft beansprucht hätte, dem Landkreise einen Zinsertrag von ohngefähr 26200 Thlr. à $3\frac{1}{2}$ Procent gerechnet in einem Zeitraum von 5 Jahren entzogen hätte, zu verschaffen — und nur die Gemeinnützigkeit kann in dem Staatsleben für Gegenwart und Zukunft Großes leisten.

III. Vorschläge für die Zukunft.

Der Unterzeichnete gelangt nunmehr zu dem letzten Theile seiner Aufgabe, zu der Schlußfolgerung aus obigen Prämissen, zu seinen Vorschlägen für die Zukunft.

Eine ständische Vertretung kann für die Oberlausitz aus den oben entwickelten Gründen nicht entbehrt werden; sie wird erfordert:

- durch die geschichtliche und staatsrechtliche Stellung der Oberlausitz als einer Provinz, welche bei eintretenden Eventualitäten einem andern und jedenfalls größeren Lande zufallen kann, als zu welchem es jetzt gehört, ja, welches unter gewissen Voraussetzungen ein selbstständiges Staatsgebiet bilden könnte;
- durch das Vorhandensein von Creditinstituten, deren Auflösung und resp. Abwicklung die Fortdauer der ständischen Garantie und Verwaltung auf eine längere Zeit noch erfordert;
- durch den Besitz von Stiftungen, deren Verwaltung den Ständen des Landkreises insbesondere anvertraut ist, welche besonderen Zwecken und Interessen speciell eines Theiles der Bewohner der Oberlausitz gewidmet sind, und welche stiftungsmäßig die Controle und Verwaltung der Stände des Landkreises erheischen.

Handelte es sich jetzt noch um Erhebung und Repartition von Steuern, um Erlassung besonderer Gesetze, so würde eine Repräsentation, wie solche die jetzige Zeit erfordert, auch für die Oberlausitz nothwendig erscheinen; wie es aber überall anerkannt wird, daß der Repräsentant eines Volkes diesem angehören müsse, so muß es auch anerkannt werden, daß für die Specialvertretung der Oberlausitz auch lediglich Oberlausitzer gewählt werden; und daß sonach die Grundsätze des allgemeinen Wahlgesetzes keine Anwendung für die Wahlen zu den Provinzial-Landtagen erleiden können; handelt es sich aber bei der Vertretung der Oberlausitz nicht um zu erlassende neue Gesetze, nicht um Besteuerung der Staatsbürger aller oder einzelner Classen, sondern fast ganz allein um die Verwaltung von Stiftungen, die lediglich einem Theile der Oberlausitz, dem platten Lande zu Gute gehen, um die Verwaltung eines eigenen Vermögens, welches wiederum nur einem Theile des platten Landes, selbst einzelnen Classen der Grundbesitzer angehört, so

kann auch Niemand geeignet erscheinen diese Rechte auszuüben und zu wahren, als der, dessen Rechte in Frage kommen, der Eigenthümer oder Nutznießer der Stiftungen und des Vermögens.

Aus diesen Ansichten sind die Vorschläge hervorgegangen, die oben hinsichtlich der veränderten Vertretung des Bauernstandes entwickelt sind.

Allein mit dieser Vertretung ist der Grund des in den Petitionen um Aufhebung der Verfassung oder Theilung des Vermögens vorwaltenden Mißtrauens des Bauernstandes nicht gehoben; welches darin seinen Grund hat, daß eine, an Zahl der des Bauernstandes zeither weit überlegene Vertretung des Rittergutsbesitzes mit über die Verwendung des, zum größern Theil von den Grundbesitzern der Landgemeinden speciell aufgebrachten, Vermögens mit gleichem Stimmrecht entschied; und dieses Mißtrauen wird nur beseitigt werden können, so bald das Vermögen der Landgemeinden vollständig separirt ist, und die Vertreter des Bauernstandes allein über die Verwendung des Landgemeindevermögens entscheiden können, soweit nicht diese Verwendung für bestimmte Zwecke ein für allemal festgestellt werden muß, oder kann.

Die Stände des Landkreises können aber auch auf die Anträge auf Theilung, welche sich in mehrfachen Petitionen ausgesprochen, nur unter Bedingungen eingehen, welche

- a) die Sicherstellung aller Ansprüche an die Landkreiscasse wegen eingegangener Verbindlichkeiten garantiren, daher die Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten hinsichtlich der Verwaltung des Tilgungsfonds der früheren Provinzial-Brandversicherungsanstalt, die Tilgung der Ansprüche der Landescriminalcasse und die Fortführung oder Abwicklung der landständischen Geldinstitute gewährleisten;
- b) die Verwaltung der den Ständen des Landkreises anvertrauten Stiftungen sicherstellen und
- c) eine Vertretung der Provinz für eintretende politische Ereignisse zu erhalten möglich machen.

Die Stände des Landkreises haben hauptsächlich um dieser sub a), b) und c) gedachten Gründe willen dem Grundbesitz auf längere Zeit den höheren Beitrag zu der Verzinsung der Staatsschuld zugemuthet, und die Pflicht dem Grundbesitz die von demselben aufgebrachten Capitalien zu erhalten; sie können daher auf eine Auszahlung an die Communen und Rittergutsbesitzer nicht eingehen.

Anders verhält es sich mit einer formellen und wirklichen Trennung des Vermögens in Hinsicht auf die Verwendung über das Einkommen, und von diesem Gesichtspunkte aus haben auch die meisten Petitionen der Landgemeinden diese Sache aufgefaßt, indem sie eine Theilung der Capitalien beantragten, und die Auszahlung oder gleichmäßige Verwendung der Ueberschüsse an die betreffenden Gemeinden beanspruchten.

Dem letztern Anverlangen ist bereits durch den Beschluß der Stände des Landkreises, die Criminalcassenbeiträge aus der Landkreiscasse zu übertragen, auf längere Zeit Genüge geleistet.

Dem ersten Anverlangen kann ohne Gefährde des Ganzen, ja zu dessen freudigerem und sichererem Gedeihen sofort entsprochen werden.

Das Vermögen des Landkreises besteht ohngefähr in 542,600 Thlr.

Hiervon kommen

- 1) 310,600 Thlr. auf das Vermögen, welches von den Steuereinheiten der Landgemeinden aufgebracht wird;
- 2) 132,000 „ auf das Vermögen, welches von den Steuereinheiten der Rittergüter aufgebracht wird;
- 3) 100,000 „ auf Vermögen, welches:

542,600 Thlr.

- a) mit 42,188 Thlr. 27 Gr. 7 Pf. bei Eintritt der neuen Verfassung vorhanden war;
- b) mit 57,811 „ 2 „ 3 „ durch Auffammlung der jetzigen Verwaltung erworben wurde.

100,000 Thlr. — Gr. — Pf.

Wenn man nun vorschlägt, das Landkreisvermögen in drei Theile zu theilen, und zwar nach der soeben aufgestellten Berechnung sub 1, 2, 3, so würde sich folgendes Verhältniß des Zinsertrags ergeben:

1) 310,600 Thlr. Vermögen der Landgemeinden	à $3\frac{1}{2}$	10,871 Thlr.
2) 132,000 " " " Ritterschaft	à $3\frac{1}{2}$	4,620 "
<hr/>		15,491 Thlr.
3) 100,000 Thlr. gemeinschaftliches Vermögen	à $3\frac{1}{2}$	3,500 Thlr.
<hr/>		18,991 Thlr.
542,600 Thlr.		

Sind zu Deckung der Verwaltungskosten vor Beseitigung des besondern Aufwandes für die Hypothekenbank und derjenigen Bewilligungen, durch welche Verbindlichkeiten begründet wurden, sowie ohne Abzug der Auslösungen bei Deputationen und Landtagen ohngefähr

10,000 Thlr. erforderlich, und würden diese zuvörderst mit

3,500 " durch die Zinsen des gemeinschaftlichen Vermögens übertragen, so bleiben zu decken

6500 Thlr.; sollten diese gedeckt werden nach dem frühern Beitragsverhältniß, so würden ohngefähr

aus dem Landgemeindevermögen $\frac{2}{3}$ 4,333 Thlr. 10 Ngr.,

" " ritterschaftl. Vermögen $\frac{1}{3}$ 2,166 " 20 "

6,500 Thlr. — Ngr.

zu übertragen sein.

Die Verwaltung ist aber dieser Ansicht nicht, sondern glaubt, daß die Deckung der aus dem gemeinschaftlichen Vermögen nicht zu gewinnenden Kosten zu gleichen Theilen aus dem Vermögen der Landgemeinden und der Ritterschaft, hier von jedem Theile mit 3250 Thlr., zu übertragen sein würden, und zwar aus dem Grunde, weil die Ritterschaft wegen der ihrer besondern Verwaltung anvertrauten Stiftungen und des ihr eigenthümlichen Vermögens auf das ihr garantirte Recht der unbeschränkten Theilnahme an den Provinzial-Ständeversammlungen nicht verzichten kann.

Der Aufwand für die Auslösungen der Deputirten würde nach Ansicht der Verwaltung, zu Vermeidung von scheinbaren oder wirklichen Beeinträchtigungen, für die Vertreter der Landgemeinden aus deren Vermögen und für die der Ritterschaft aus dem ritterschaftlichen Vermögen zu bestreiten sein. Diese Ansicht findet in der vorstehenden Bemerkung ihre Begründung.

Es dürfte hier der Ort sein, sich über die Höhe der Verwaltungskosten auszulassen.

Die zeitherige Tendenz der Stände des Landkreises, das ihnen gehörige Vermögen gemeinnützigen Unternehmungen zu widmen und Institute zu begründen, welche der fernern Zukunft noch Nutzen gewähren, rief die Hypothekenbank und die mit ihr in Verbindung stehende Sparcasse ins Leben, und mit deren Begründung mußte ein erhöhter Aufwand eintreten, dessen Deckung nur nach längerer Zeit durch Anwachs des Beitritts und der zu gewährenden Beiträge Seitens der Beitretenden zu erwarten stand.

Abgesehen aber von diesen Instituten erforderten die Geldbedürfnisse der Provinzial-Brandversicherungsanstalt eine Controle in der Buchführung, welche den Aufwand ungemein erhöhte, und welcher, obschon das Rechnungswesen des eigentlichen Brandversicherungsinstituts der landständischen Verwaltung abgenommen worden, um deswillen nicht abgemindert werden kann, als die für eine fortlaufende Einzahlung, Rückzahlung und Anlegung von Capitalien erforderliche Controle der verbleibenden Verwaltung des Abzahlungsfonds nicht entbehrt werden mag, und die Geldgeschäfte der Landkreiscasse damit in unzertrennlicher Verbindung stehen.

Dieser Aufwand kann mit Auflösung dieser Institute bedeutend beschränkt werden, sobald alle abgewickelt und aufgehoben werden.

Jetzt ist dies nicht möglich, und der Schritt der Auflösung reiflich zu überlegen, jede Störung des Fortgangs, so lange die Aufhebung nicht erfolgen kann, aber nur nachtheilig für die Geschäfte.

Der Credit dieser Geldinstitute hat nun in der letztern Zeit in keiner Weise gewinnen können, indem die Angriffe auf die ständische Verfassung der Oberlausitz und auf Theilung oder vielmehr Zersplitterung des Vermögens des Landkreises,

nothwendigerweise denselben nicht fördern konnten; äußert sich diese Schmälerung des Credits weniger in Ründigungen, als durch Mangel an Einzahlungen zu den Geldinstituten, so wird doch dadurch die Schwierigkeit bei Beschaffung der Geldbedürfnisse des Tilgungsfonds der Brandcasse vermehrt und der Provinz indirect großer Nachtheil zugeführt.

Es ist daher an der Zeit, einen festen Boden wieder zu gewinnen, und sich über die Verhältnisse, welche lediglich die Provinz allein angehen, mit Besonnenheit und Ruhe zu verständigen, und nicht einem scheinbaren augenblicklichen Gewinn eine lange Zukunft zu opfern.

Stellen wir nun das Resultat vorstehender Entwicklungen zusammen, so lassen sich selbige auf folgende Sätze zurückführen:

- 1) Das Vermögen, welches bei der Landkreiscasse, als Landkreisvermögen verwaltet worden, kann unter keinem Vorwande zur Vertheilung an die Gemeinden oder die Rittergutsbesitzer gelangen, sondern bleibt gemeinschaftliches Eigenthum des Landkreises, der Landgemeinden und der Ritterschaft, nach Maaßgabe der hinsichtlich desselben getroffenen Auseinandersetzung, und dient als Gesamtcapital zu Sicherstellung der landständischen Institute.
- 2) Das Vermögen des Landkreises zerfällt
 - a) in ein gemeinschaftlich unbestimmtes, jedoch dormalen ohngefähr 100,000 Thaler betragendes,
 - b) in ein besonderes der Landgemeinden von 310,600 Thaler,
 - c) in ein besonderes der Ritterschaft von 132,000 Thaler.
- 3) Der Verwaltungsaufwand für die landständischen Stiftungen, der landständischen Institute und des Vermögens wird bestritten:
 - a) durch die Zinsen des gemeinschaftlichen Vermögens,
 - b) durch Zuschüsse aus den Zinsen der besonderen Vermögen, und zwar zu ganz gleichen Theilen aus dem Vermögen der Landgemeinden und der Ritterschaft.
- 4) Die sodann verbleibenden Ueberschüsse der besonderen Vermögen werden verwendet:
 - A. des Landgemeindevermögens,
 - 1) Zu Deckung der Auslösung und Liefergelder für die Vertreter der Landgemeinden bei Provinzial-Landtagen und Deputationen;
 - 2) zu Deckung der Criminalcassenliquidationen, und wenn diese getilgt sein werden,
 - 3) zu Zwecken, welche nach alleinigem Beschlusse der Landgemeindevertreter zu bestimmen sind;
 - 4) Jährlich müssen nach Tilgung der Schulden der Criminalcasse 500 Thlr. aus den Ueberschüssen zu Vermehrung des gemeinschaftlichen Capitalstocks zurückgelegt werden, wodurch das Gesamtvermögen des Landkreises zu Deckung der Verwaltungskosten successiv anwächst.
 - B. Des ritterschaftlichen Vermögens.
 - 1) Zu Deckung der Auslösung und Liefergelder für die Vertreter der Ritterschaft auf Provinzial-Landtagen und Deputationen.
 - 2) Zu Deckung der Criminalcassenliquidationen, und, wenn diese getilgt sein werden,
 - 3) zu Zwecken, welche nach alleinigem Beschlusse der Ritterschaft zu bestimmen sind.
 - 4) Jährlich müssen 500 Thlr. aus den Ueberschüssen zu Vermehrung des gemeinschaftlichen Capitalstocks zurückgelegt werden, wodurch das Gesamtvermögen des Landkreises zu Deckung der Verwaltungskosten successiv anwächst.
 - 5) Bewilligungen aus dem gemeinschaftlichen Vermögen, welche nicht bereits feststehen, können nur in voller Uebereinstimmung beider Theile beschloffen werden, und zwar durch getrennte Abstimmung unter den Vertretern der Landgemeinden und der Ritterschaft.

Dieses sind die Ansichten, welcher der Unterzeichnete dem nächsten Provinzial-Landtage vorlegen wird; nebst denjenigen Aenderungen des Statuts, welche durch diese veränderte Vertretung bedingt werden.

Werden diese Ansichten gebilligt, so würde die Wahl der neuen Vertreter der Landgemeinden bis zu dem nächsten Walpurgislandtage, nach eingegangener Genehmigung des hohen Ministerii, eintreten, von der Zustimmung dieser neuen Vertreter der Landgemeinden aber abhängig zu machen sein, ob die Grundsätze über die formelle Trennung des Vermögens als Grundgesetz für den Landkreis Geltung finden sollen.

Das Hohe Ministerium wird aus dieser Darstellung entnehmen, daß

- a) der Particularvertrag an sich kein Hinderniß gegen die engste Vereinigung der Oberlausitz mit den Erblanden darbietet;
- b) daß die besondere Verfassung der Oberlausitz hinsichtlich ihrer ständischen Verhältnisse eine innere Nothwendigkeit hat;
- c) daß die Vertretung der Provinz, wie solche vorgeschlagen, durch die besonderen Verhältnisse derselben bedungen ist;
- d) daß die Erhaltung des Vermögens ein hohes Interesse für die Provinz hat, und der Besitz desselben durch die Communität der Stände des Landkreises vollständig zu Recht begründet ist, und nur unter Zustimmung der betheiligten Stände des Landkreises eine andere Disposition darüber getroffen werden kann;
- e) daß die formelle Theilung und die vorgeschlagene Verwendung der Einnahmen eine gerechte und billige sei.

Budissin, am 8. December 1848.

Der Landesälteste der K. S. M. D.

v. Thielau.

N a c h t r a g.

Am Landtage Elisabeth 1848 sind

A.

hinsichtlich der zukünftigen Vertretung der Landgemeinden folgende Beschlüsse gefaßt worden.

Stände des Landkreises.

Zu den Ständen des Landkreises gehören:

- 1) der Besitzer der Standesherrschaft Königsbrunn,
- 2) - - - - - Reibersdorf,
- 3) - Decan des Domstifts St. Petri zu Budissin,
- 4) - Klostervoigt zu Marienstern,
- 5) - - - - - Marienthal,
- 6) alle wirklich beliehenen Besitzer stimmberechtigter Rittergüter, einschließlich der zu Vertretung der städtischen Rittergüter bevollmächtigten Mitglieder der Stadträthe,
- 7) 50 Vertreter der Landgemeinden, und zwar 8 von den Ortschaften der Stadtmitleidung und 42 von den landmitleidenden Ortschaften,
- 8) 6 Vertreter der Landstädte und zwar von einer jeden Einer.

Stände von Städten.

Die Stände von den Städten bestehen aus einem Rathsmitgliede von jeder Vierstadt, nach der Wahl des betreffenden Collegii, jedoch, daß solche Seiten der Städte Budissin und Zittau jedesmal auf Rechtskundige gerichtet werde; so wie aus einem Stadtverordneten aus jeder Vierstadt, welchen das Stadtverordneten-Collegium zu erwählen hat.

Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden.

Behufs der Wahl der Abgeordneten der Land-Gemeinden werden 50 Wahl-Districte gebildet und zwar 42 für die sogenannten landmitleidenden Ortschaften und 8 für die sogenannten stadtmitleidenden Ortschaften.

Jeder dieser Districte ist berechtigt, einen Abgeordneten für die Provinzial-Landtage zu wählen.

Die Districte sind nach den Steuer-Einheiten zu bilden, so daß jeder District möglichst gleichviel Steuer-Einheiten in sich schließt.

Zusammengehörende politische Gemeinden können bei der Eintheilung nicht getrennt werden und sind daher Gemeinden, welche theils stadt- theils landmitleidend, zu der Landmitleidung hinzuzuschlagen.

Für die Stadtmitleidung der Stadt Zittau werden Vier, für die der Stadt Budissin Zwei Wahl-districte, für die Städte Gamenz und Löbau für eine jede wird ein Wahl-district gebildet.

Die Wahl erfolgt von den Gemeinde-Vorständen jeden Wahl-districts, durch absolute Stimmenmehrheit. Erst bei der dritten Abstimmung entscheidet die relative Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos.

Umfaßt ein Wahl-district nicht mindestens 5 politische Gemeinden, so erfolgt die Wahl von sämtlichen Mitgliedern der Gemeinderäthe der betreffenden Gemeinden. Bei Ortschaften, welche keine Gemeinderäthe besitzen, hat in diesem Falle der Gemeindevorstand und Gemeindeälteste an der Wahl mit Theil zu nehmen. Die Dauer der Function des Abgeordneten ist eine dreijährige.

Bei dem ersten Landtage, an welchem die 50 Abgeordneten Theil nehmen, werden die beiden Drittheile, die im nächsten und dem darauf folgenden Jahre auszuschneiden haben, durch das Loos bestimmt, später wechseln diese Abgeordneten so, daß dasjenige ein Drittheil ausscheidet, welches bereits drei Jahre den Provinzial-Landtagen beigewohnt hat.

Wählbar ist jeder Grundbesitzer des Wahl-districts, dem nicht eins der §. 8. (des Statuts) genannten Hindernisse entgegensteht.

Dem Gewählten ist von dem Vorstande der betreffenden Gemeinde, dessen Wahl bekannt zu machen, und dessen Legitimation durch Ausstellung eines Wahl-Attestes Seitens dreier bei der Wahl gegenwärtig gewesener Gemeinde-Vorstände einschließlich des Gemeinde-Vorstandes des Ortes, aus welchem der Abgeordnete gewählt ist, zu bewirken.

Die Wahl der Abgeordneten der Landstädte erfolgt durch die betreffenden Collegien der Stadtverordneten, ebenfalls durch absolute Stimmenmehrheit; erst bei der dritten Abstimmung entscheidet die relative Stimmenmehrheit.

Der Abgeordnete muß Bürger der betreffenden Stadt sein, und darf demselben keins der §. 8. (des Statuts) erwähnten Hindernisse entgegen stehn.

Die Legitimation des Abgeordneten erfolgt durch ein Attest des Stadtverordneten-Collegiums.

Die Dauer der Function des Abgeordneten ist eine dreijährige.

Bei eintretender Erledigung der Stelle eines Abgeordneten der Landgemeinden oder der Landstädte hat der Vorstand derjenigen Gemeinde, aus welcher der Abgeordnete gewählt war, die Verpflichtung, binnen 4 Wochen eine neue Wahl zu veranstalten, und deren Ergebnis nebst dem Legitimationsattest unter Angabe der Gründe, aus welchen die Erledigung stattgefunden hat, dem Landesältesten schriftlich anzuzeigen.

Liefergelder.

Bei Landtagen, Deputationen und Ausschusstage erhalten alle Abgeordneten des Landkreises, welche daran Theil nehmen, Liefergelder.

Bestimmungen über die Höhe der Liefergelder und über die dabei sonst für nöthig zu erachtenden Festsetzungen zu treffen, bleibt den Beschlüssen der landständischen Corporation vorbehalten. Bis zu einem definitiven diesfalligen Beschlusse bewendet es bei der zeitlichen Einrichtung, wonach die Liefergelder 2 Thlr. auf jeden Tag mit Einschluß der zwischen die Sitzungstage einfallenden Sonn- und Festtage betragen, und auf die Einreise jedes Mal ein Tag, auch ebensoviel auf die Ausreise gerechnet werden.

Ausgeschlossen von dem Genuße der Liefergelder sind

- a) Diejenigen, welche sich in Badijün wesentlich aufhalten, und
- b) die Landesbeamten.

Die städtischen Deputirten bekommen ihre Auslösung aus den Kassen ihrer Stadt und es bestehen darüber jeden Orts besondere Festsetzungen.

Die Abgeordneten der Gemeinden der Landmitleidung und der Ritterschaft erhalten dieselbe aus der Landkreis-Kasse. Nach eingetretener Separation des Landkreis-Vermögens aus den Kassen der betreffenden Corporation.

Die Abgeordneten der Gemeinden der Stadtmitleidung erhalten ihre Auslösung von ihren Wahlbezirken, und bleibt denselben die Bestimmung über die Höhe derselben überlassen.

Provinzial-Landtage, Zeit, wann sie abgehalten werden.

Es finden eigentlich drei willkürliche Provinzial-Landtage statt, welche an den Tagen nach Oculi, Bartholomäi und Elisabeth beginnen. Vor der Hand, und so lange die Stände nicht entweder überhaupt, oder für einen einzelnen Fall ein anderes beschließen, wird jedoch nur einer gehalten werden, und am 2. Mai seinen Anfang nehmen. Eine Einberufung findet nicht statt.

Außerordentliche Landtage werden gehalten, so oft es nothwendig ist; sie können jedoch nur nach vorgängiger, durch die Regierungsbehörde bewirkter Einberufung sämmtlicher Stände oder sämmtlicher Mitglieder derjenigen Corporation, welche die zu beratenden Gegenstände angehen, stattfinden.

Verfahren bei den besonderen Berathungen.

Der Stände des Landkreises. Abstimmung.

Unter den Ständen des Landkreises haben alle Mitglieder gleiche Rechte, und die Abstimmung derselben erfolgt ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Stände.

Die Fassung eines Beschlusses ist an keine bestimmte Zahl von Anwesenden gebunden, und es haben sich die Abwesenden vielmehr den von der Majorität der Anwesenden gefassten Beschlüssen zu unterwerfen.

Nur bei Beschlüssen über das Vermögen findet eine Abstimmung nach Curien oder Corporationen innerhalb der Ständeversammlung des Landkreises statt und zwar

- a) bei Beschlüssen über die Substanz des Vermögens oder über Bewilligungen aus den Erträgen des gemeinschaftlichen Vermögens ist zu deren Giltigkeit die übereinstimmende Majorität der Stimmen in beiden Curien erforderlich;
- b) bei Beschlüssen über Bewilligungen aus den, nach Abzug der Beiträge zu den Verwaltungskosten, verbleibenden Ueberschüssen der besonderen Vermögen der Ritterschaft und der Gemeinden der Landmildeidung stimmt jede Curie oder Corporation gesondert, und ist zu einem desfalligen gültigen Beschlusse die einfache Majorität der Stimmen der Anwesenden in jeder einzelnen Curie genügend;
- c) bei Beschlüssen über das Vermögen des Landkreises oder der besonderen Vermögen der Ritterschaft und der Gemeinden der Landmildeidung, haben die Abgeordneten der Stadtmildeidung kein Stimmrecht.

Bei den Wahlen zu Deputationen entscheidet die relative Stimmenmehrheit, nur bei den Wahlen bei Besetzung der Stellen des Landesältesten oder Landesbestallten ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich und kann erst, wenn solche nach zweimaliger Abstimmung nicht erlangt worden, die relative Stimmenmehrheit entscheiden.

B.

Hinsichtlich der Vertheilung des Land-Kreis-Vermögens aber

haben die Stände des Land-Kreises die von mir Seite 21. des Vortrages gemachten Vorschläge ohne alle Abänderung zum Beschlusse erhoben; hieran jedoch den Vorbehalt geknüpft, daß diese Vermögensfrage abermals auf dem nächsten Provinzial-Landtage, an welchem die neue Vertretung der Landgemeinden zuerst ins Leben tritt, in Proposition gestellt, und die deshalb gefassten Beschlüsse einer Aenderung unterliegen können, wenn die Majorität der anwesenden Vertreter der Ritterschaft oder der anwesenden Vertreter der betheiligten Landgemeinden, einschließlich der Landstädte, sich durch die am Landtage Elisabeth 1848 gefassten Beschlüsse über die Trennung des Vermögens in ihrem Interesse für benachtheiligt erachten und deren nochmalige Berathung beantragen sollten.

Tritt dieser Fall nicht ein, so ist diese Angelegenheit als definitiv erledigt anzusehen. —

Budissin, am 2. Januar 1849.

Der Landesälteste des K. S. M. Oberlausitz.
v. Thielau.

B e k a n n t m a c h u n g.

Bei den landständischen Cassen findet für das laufende Jahr 1849 nachstehende Einrichtung bei Ausleihung und Annahme von Capitalien statt:

I. Ausleihung von Capitalien.

Es werden von den landständischen Cassen ausgeliehen:

- 1) Summen von 100 fl. und darüber, gegen Hypothek in der ersten Hälfte des Steuer-Einheits-Werthes, zu $4\frac{1}{2}$ Procent Verzinsung und gegen $\frac{1}{2}$ jährige Kündigung.
- 2) Summen von 50 fl. und darüber gegen Deponirung von Staatspapieren, Pfandbriefen und Hypotheken-Instrumenten; zu 5 Procent Verzinsung auf 1 bis 3 Monate und vorbehaltener Prolongation.

II. Annahme von Capitalien:

Von den landständischen Cassen werden angenommen:

- 1) Gegen von der Verwaltung des Schulden-Eiligungsfonds der früheren Immobilier-Brand-Versicherungs-Anstalt ausgestellte Obligationen:

Summen von 100 fl. und darüber insoweit sie in 100 fl. ausgehen gegen $\frac{1}{2}$ jährige Kündigung und 4 Procent Verzinsung.

- 2) Gegen Verkauf abgestempelter, mit Garantie des Rückkaufs versehener Pfandbriefe der landständischen Hypothekenbank:

Summen von 10 und 20 fl. gegen Pfandbriefe der Serie I. Lit. E. und F. à 3 Procent Verzinsung
1 monatliche Kündigung,

Summen von 50 fl. und 100 fl. gegen Pfandbriefe der Serie I. Lit. C. und D. à 3 Procent Verzinsung
3 monatliche Kündigung,

Summen von 50 fl. und 100 fl. gegen Pfandbriefe der Serie II. Lit. C. u. D. à $3\frac{1}{2}$ Procent Verzinsung
6 monatliche Kündigung.

Die vorbehaltene Kündigung dient nur, um die Cassen gegen plötzlichen Andrang zu sichern, und wird der Rückkauf in der Regel wie bisher zu jeder Zeit gegen eine Cassen-Provision von $\frac{1}{2}$ Procent für jeden Monat früherer Rückzahlung erfolgen.

Die Schulddocumente des Schulden-Eiligungsfonds sind von dem Landesältesten oder dessen Stellvertreter und zweier ständischen Cassenbeamten eigenhändig unterzeichnet.

Die gedachten Pfandbriefe sind auf der Rückseite mit dem landst. Stempel, der Garantie des Rückkaufs und der Kündigungs-Frist versehen, und von dem Landesältesten oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

Budissin, am 2. Januar 1849.

Der Landesälteste des K. S. M. Oberlausitz,
v. Thielau.



SLUB

Wir führen Wissen.

Christian Weise
Bibliothek 

*Vierbeinige Mittelstücken
Vierbeinige Mittelstücke*